This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 102 831 468

Fitger

Die Rückwirkung des ostasiatischen Krieges auf das Völkerrecht

76a
100.5

76 a
100.5

Volkswirtschaftliche Zeitfragen,

Vorträge und Abhandlungen

herausgegeben von

der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin.

Heft 206/207.

(Jahrgang 26, Heft 6 u. 7.)

106

10439

Die Rückwirkung

des

ostasiatischen Krieges

auf das Völkerrecht.

Die Notwendigkeit einer neuen Seerechtskonferenz.

Von **E. Fitger,**

Chef-Redakteur der Weser-Zeitung.

a 4

BERLIN.

VERLAG VON LEONHARD SIMION Nf.

1904.

Jährlich erscheinen 8 Hefte zum Abonnementspreise von 6 Mark.
Einzelpreis für jedes Heft 1 Mark.

76a
100.5

Die Rückwirkung

des

ostasiatischen Krieges

auf das Völkerrecht.

Die Notwendigkeit einer neuen Seerechtskonferenz.

Von **E. Fitger.**
Chef-Redakteur der Weser-Zeitung.

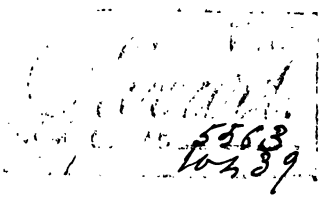

BERLIN.
Verlag von Leonhard Simion Nf.
1904.

In allen völkerrechtlichen Streitfragen kommt immer von irgend einer Seite die suffisante Darlegung, es gebe eigentlich gar kein Völkerrecht. Was man so nenne, sei nichts als die mehr oder minder übereinstimmenden und oft auch recht widersprechenden Ansichten der Gelehrten dieses Faches und etlicher Kongresse. Nur die wenigen Verträge über Punkte dieser Art, wie z. B. die Pariser Seerechtsdeklarationen, die Verträge über das Rote Kreuz, über das Verbot der Anwendung kleinkalibriger Explosionsgeschosse, über die Neutralität Belgiens, Luxemburgs und des Suez-Kanals und über die Sperrung der Dardanellen seien als Recht und Pflicht anerkannt und auch dies nur für die Unterzeichner. Daran ist etwas Wahres, denn das Völkerrecht unterscheidet sich darin fundamental von jedem anderen Rechtsbuch, dafs keine vollstreckende Gewalt hinter ihm steht; das letztere gilt sogar auch von den soeben genannten in Paragraphen gefafsten und unterzeichneten Vereinbarungen. Auch das ist kennzeichnend, dafs vom Völkerrecht nur kleine Abschnitte kodifiziert sind, dafs das Meiste aber in Präzedenzfällen und akademischen Systemen besteht. Dennoch heifst es das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man dieserhalb das Völkerrecht als eine Fiktion ansehen will, mit dem jede Macht nach Belieben umspringen könne. Auch abgesehen von jenen förmlichen Verträgen bildet die Völkerrechtswissenschaft eine Zusammenfassung der geläuterten Ansichten der Fachleute aller zivilisierten Nationen über Rechte und Pflichten der Staaten gegeneinander und ihre wechselseitigen Angehörigen. Sie bildet die öffentliche Meinung, mit der niemand sich gern in Widerspruch setzt und der selbst diejenigen Staaten, die sich über das Völkerrecht hinwegsetzen, eine heuchlerische Huldigung darbringen, indem sie ihr Vorgehen zu rechtfertigen suchen. Das Völkerrecht bildet auf seinem Gebiet

das gute Gewissen der Menschheit und dieses Gewissen leitet die Sympathien und Antipathien der Neutralen, die kaum jemals ein Kriegführender gering zu veranschlagen pflegt, am wenigsten in unserer Zeit der Mitverfügung der Völker über ihre Geschicke.

Wenn der Verfasser mit dieser kleinen Arbeit an die Öffentlichkeit zu treten wagt, obwohl er kein Gelehrter des Völkerrechts, nicht einmal ein Fachmann desselben ist, so hat das seinen Grund darin, dafs er in seiner sechsundzwanzigjährigen Tätigkeit als Redakteur der Weser-Zeitung sehr oft mit der praktischen Seite des internationalen Seerechts im Kriege zu schaffen gehabt hat, womit ihm die Notwendigkeit, sich in die Materie zu vertiefen, gegeben war. Er wird jeglichen falschen Anschein, als habe er auch nur als Gutachter gewichtige Sprüche zu fällen, meiden. Aber er glaubt, den Empfindungen, Wünschen und Leiden der meistbeteiligten Kreise so nahe zu stehen, dafs er wohl das Wort nehmen darf, um in den heutigen bewegten Zeiten Anschauungen des Seehandels und der Seeschiffahrt zu vertreten. Denn anscheinend steht es auf des Messers Schneide, ob ein gut Teil dessen, was sich aus Kriegen und friedlichen Verhandlungen als Völkerrecht herausgearbeitet hatte und zu allseitigem Vertrauen gelangt war, von dem Strudel des ostasiatischen Krieges wieder verschlungen wird, oder aber ob wir in der Kodifikation des Völkerrechts einen Schritt weiter kommen.

Gerade weil der Verfasser dem praktischen Leben des Seehandels und der Seeschiffahrt nahe steht, hat er oft erfahren können, mit welcher Dankbarkeit die Angehörigen dieser Berufszweige auf die Ergebnisse der Pariser Seerechtskonferenz blicken. So bescheiden diese sind, so geben sie den ersten festen Grund für die Abmessung der Rechte und Pflichten friedlicher, Seehandel und Seeschiffahrt treibender Privatleute, gehören sie nun einer neutralen oder einer kriegführenden Nation an. Mit gleicher Dankbarkeit würden sie eine Fortbildung des Seekriegsrechts begrüfsen, die so mancherlei Unbestimmtheiten in Klarheiten verwandeln könnte. Das gilt nicht von den Deutschen allein, sondern von den Beteiligten aller Nationen, ja weit über die Kreise der Beteiligten hinaus, denn die Verletzung des Rechts wird in Zeitaltern der Gesittung allgemein schmerzlich gefühlt. Überdies greift jegliche Störung des Seehandels tief in alle anderen wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Es sei nur auf den einen Punkt

verwiesen, daſs Rufsland Baumwolle aut die Liste der Kriegskonterbande gesetzt hat. Eine Störung des Baumwollhandels müſste die deutsche Textilindustrie tief berühren und wen in Deutschland ginge es nicht direkt oder indirekt an, wenn ein so wichtiger Zweig unserer Industrie durch den Krieg zweier dritter Völker in Mitleidenschaft gezogen würde? Noch allgemeiner würden alle Kreise aller Völker es empfinden, wenn die Aufbringung von Postdampfern, die Beschlagnahme von Postsäcken aus diesem Kriege als Präzedenzfall in alle späteren hinüberginge und als neues Völkerrecht ein Rückfall in die Barbarei herauskäme.

Jenem schon beregten Spott über das Völkerrecht liegt die Ansicht zu Grunde, daſs die völkerrechtlichen Bestimmungen des Kriegsrechts — also im Grunde nur jene förmlichen Verträge, — das Einzige seien, was die Kriegführenden binde. Ohne diese könnten sie tun und lassen, was sie wollten, namentlich komme auch jede Unbestimmtheit des Völkerrechts ihnen zu gute. Erlaubt sei, was nicht in der zweifelfreiesten Weise verboten. Es mag Akademikern überlassen bleiben, der philosophischen und historischen Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Anschauung nachzugehen. Für das praktische Leben in heutigen Kulturzuständen ist es notwendig, die entgegengesetzte Anschauung zur Anerkennung zu bringen:

Das Normale, schon weil es das weitaus überwiegend Gewöhnliche ist, ist der Friedenszustand.

Im Friedenszustand ist das freie Weltmeer — nullius regio — der Tummelplatz der privaten Schiffahrt und des privaten Handels aller Nationen.

Wie weit in Kriegszeiten die Rechte und Pflichten der Handels- wie der Kriegsschiffahrt sowohl der Neutralen wie der Belligerenten abgeändert werden, entscheidet das Völkerrecht.

Also nicht die Willkür der bewaffneten Macht der Kriegführenden ist das Primäre, sondern der friedliche Verkehr der Neutralen. Nachzuweisen ist nicht die Einschränkung des Rechts der kriegführenden bewaffneten Macht, sondern umgekehrt die Ausdehnung der Rechte der letzteren auf Kosten der Neutralen und des friedlichen Privatverkehrs. Also mit anderen Worten: Dem Neutralen, dem privaten Handel ist alles erlaubt

was ihm nicht verboten ist. Dem Kriegführenden ist jede Verletzung des Neutralen verboten, die ihm nicht erlaubt ist.

Das ist ein tiefgreifender Gegensatz. Und doch leuchtet unsere Auffassung ein, wenn man bedenkt, dafs ein Angriff einer bewaffneten Macht auf ein friedliches Handelsschiff auf dem freien Weltmeer in Friedenszeiten unzweifelhaft von aller Welt als ein krasser Völkerrechtsbruch angesehen würde. (Von Ausnahmsfällen wie den völkerrechtlich gewaltsamen Angriffen englischer Kriegsschiffe auf Sklavenschiffe kann man hier absehen.) Hierüber ist gewifs keinerlei Meinungsverschiedenheit verhanden. Das Recht des Kriegsschiffs tritt erst mit dem Kriegsfall ein. Der Kriegsfall bildet die seltene Ausnahme. Das Völkerrecht gibt die Norm dafür. Nur was dieses dem Kriegführenden zuerkennt, besitzt er. Irgend eine andere Quelle für seine feindlichen Handlungen gegen neutrale Schiffe und Ladungen ist nicht zu entdecken und wird niemand anzugeben wissen. Natürlich besteht heutzutage das Kriegsrecht nicht nur in den förmlich vereinbarten und unterzeichneten Verträgen, sondern in dem Herkommen und in der übereinstimmenden Meinung der Fachgelehrten. Mag eine ferne Zukunft es dahin bringen, dafs es aufserhalb eines anerkannten Kodex kein Völkerrecht gibt, auf absehbare Zeit kann keine Rede davon sein.

Die «übereinstimmende Meinung der Fachgelehrten» ist allerdings ein Moment, das unter Umständen kleine und selbst grofse Unbestimmtheit ergeben kann, und wenn statt ihrer nur Widerspruch und Verschiedenheit herrscht, so ist der Willkür der Kriegführenden noch ein weiter Spielraum geöffnet. Ein Kulturziel ist es aber offenbar, diesen nach Möglichkeit einzuschränken. Daher müssen die internationalen Völkerrechtskongresse und das völkerrechtliche Institut zu den segensreichsten Einrichtungen unseres Zeitalters gerechnet werden. Sie bahnen den Weg für weitere Verständigung der Mächte zu förmlichen Verträgen. Wer nicht nur dieses ideale Ziel, sondern auch diese unmittelbar praktische Wirkung erfafst hat, wird sich hüten, sich durch den Spott über das Wesenlose des Völkerrechts zu blamieren. Ohne die wissenschaftlichen Vorarbeiten wäre die Welt nie zu den Pariser Seerechtsdeklarationen gekommen, und ohne diese herrschte nach wie vor der Kaperkrieg. Statt dessen ist nun der Kaperkrieg so gut wie abgeschafft, nicht nur unter den

Unterzeichnern der Deklaration, sondern auch unter den übrigen Mächten. Die Vereinigten Staaten und Spanien haben beide die Unterzeichnung abgelehnt, und doch haben sie im letzten Kriege auf die Aussendung von Kapern verzichtet. So grofs ist das moralische Gewicht des Völkerrechts.

Die Zeit zu einer Fortbildung ist gekommen. Die Verhältnisse liegen in vieler Beziehung noch weit günstiger als 1856. Wer die Initiative zu einer neuen Seerechtskonferenz ergreift, wird nicht nur den Dank der Beteiligten aller Völker ernten, sondern er wird ein moralisch-politisches Prestige erringen, das in unseren Zeiten einer gegenseitigen Volksverlästerung nicht hoch genug anzuschlagen ist. Man braucht nicht die leitende Seemacht zu sein, um so etwas zu unternehmen. 1856 tagte die Konferenz unter den Auspizien Frankreichs, obgleich Englands Übergewicht in der Kriegs- wie in der Handelsflotte ebenso fest stand wie heute. England ist nicht diejenige Macht, auf deren Vorgehen man warten mufs. Denn da es durch seine Flotte eine so grofse Übergewalt hat, so ist es mehr als jede andere in der Lage, die Dinge abwarten und sich auf seine Selbsthilfe verlassen zu können. England entschliefst sich schwer zu einer Einschränkung und Präzisierung der Rechte der Kriegführenden. Von ihm ging 1856 der Widerspruch gegen den von den Vereinigten Staaten vorgeschlagenen Grundsatz aus: «Das Privateigentum zur See ist frei.» Alle anderen Staaten wollten unterzeichnen und die Zivilisation hätte einen ungeheueren Fortschritt gemacht, wenn es damals zur Annahme des Antrages gekommen wäre. Amerika hat infolgedessen die Deklarationen gar nicht unterzeichnet und hat sich daher bis heute das Recht, Handelsschiffe mit Kaperbriefen zu versehen und durch sie Jagd auf feindliche Handelsschiffe machen zu lassen, vorbehalten. Seitdem sind die Aussichten auf Annahme jenes Grundsatzes eher verdüstert, da heute auch bei anderen Mächten der Geist des Seekriegs so mächtig geworden ist, dafs man so viel Zerstörungsmittel wie möglich zur Verfügung haben möchte. In England ist die Admiralität immerfort ohne Schwanken auf dem Standpunkt extremsten Kriegsrechts geblieben. Daher herrscht denn nun im Seekriege ein barbarisches Beuterecht weiter, dessen sich jede gesittete Nation im Landkriege schämen würde.

Wenn es auch von vornherein als vergeblich angesehen werden mag, den damals gefallenen Antrag jetzt durchzubringen, so ist doch eine Weiterbildung des Schutzes des friedlichen Seehandels keineswegs ausgeschlossen. Alle Völker fühlen sich heutzutage von den Maſsregeln der Kriegführenden bedroht. Wenn man von Tibet absehen will, so gibt es kein Land auf dem Erdball, das heutzutage den Welthandel und die Ozeanschiffahrt entbehren könnte. Selbst von krassen Binnenländern, wie der Schweiz, gilt das. Die hochentwickelte Textilindustrie der Schweiz müſste sofort schwer leiden, wenn die überseeische Einfuhr von Rohstoffen (Baumwolle, Wolle, Seide) in Schwierigkeiten geriete oder wenn der Absatz nach fremden Weltteilen stockte. Kein Land kann seine Nationalwirtschaft aufrecht halten, ohne den Überschuſs seiner Erzeugnisse übersee abzusetzen oder Waren zu importieren, die auf irgend eine Weise übersee gekommen sind. Der Welthandel ist allen Nationen eine Lebensfrage geworden, seine Störung empfindet eine jede. Wenn sich dies in den geschäftlichen Kreisen am meisten fühlbar macht, so hat die Belästigung der Postdampfschiffe auch in anderen Volksschichten die Empfindung dafür geweckt, welchen Störungen der geistige Verkehr durch die Maſsregeln Kriegführender ausgesetzt ist. Man kann sagen, daſs eine Welle des Unmuts durch alle Nationen gegangen ist. Sie überstürzt sich, indem sie alles auf bloſses Machtgelüste und auf völkerrechtswidriges Verhalten zurückführt, was zum Teil anerkanntermaſsen den Kriegführenden zusteht, zum Teil nur in unklarer Rechtslage seinen Ursprung hat. Eine Reform und selbst ein Ersatz der Ungewiſsheit durch eine unerwünschte Gewiſsheit würde von der Zustimmung weitester Kreise in allen Völkern getragen sein. Der psychologische Augenblick ist da, es fragt sich, wer den Lohn ernten wird, den die Göttin der Gelegenheit dem kühn ihre Stirnlocke Ergreifenden in den Schoſs wirft.

Die Pariser Seerechtsdeklaration, so bescheiden ihr Inhalt ist, wird von allen Seeschiffahrt treibenden Nationen mit groſser Dankbarheit betrachtet. Sie hat den ersten festen Untergrund für die Rechte des neutralen Seehandels und der Seeschiffahrt in Kriegszeiten gebracht. Die Sehnsucht nach ihrer Weiterbildung ist ein redendes Denkmal für die Arbeit der 1856 beteiligten Herren. Als damals Völkerrechtslehrer und Staatsmänner

zusammenwirkten, um der Willkür wenigstens einige Schranken zu setzen, war der Seehandel ein Kind im Vergleich zu seiner jetzigen Mannestärke. Es liegen darüber klare statistische Ermittlungen vor, wenn sie auch in solcher Genauigkeit nicht bis 1856 zurückreichen. Im Jahre 1876 zählte die Segelflotte der Welt 15,1 Millionen Registertonnen, die Dampferflotte 3,6 Millionen Registertonnen Netto. Damals rechnete man, dafs eine Dampfertonne im Jahre dreimal soviel Güter bewegen könne, wie eine Segeltonne. Das Transportvermögen der gesamten Welthandelsflotte wurde damals also auf 25,9 Millionen Segeltonnen berechnet. Bis zum Herbst 1903 war die Segelflotte auf 8,0 Millionen Tonnen gesunken, die Dampferflotte aber auf 16,3 Millionen Tonnen gestiegen. Aufserdem hat sich seit 1875 das Transportvermögen der Dampfer durch verringerten Kohlenverbrauch und beschleunigte Fahrten so gesteigert, dafs man jetzt auf eine Netto-Dampfertonne vier Segelschiffstonnen rechnet. Dies berücksichtigt, hat die heutige Welthandelsflotte ein Transportvermögen von 73,2 Millionen Tonnen. Das letztere hat sich also in 28 Jahren beinahe verdreifacht. Da es sich nach einem Analogieschlufs von 1855 bis 1875 verdoppelt haben dürfte, so kann man annehmen, dafs der Welthandel zur See seit der Pariser Konferenz sich etwa versechsfacht haben wird. Und in etwa 10 Jahren wird er den zehnfachen Umfang im Vergleich zu 1856 erlangt haben. Grofsbritannien, das seinen ganzen Aufsenhandel durch die Schiffahrt besorgen mufs, importiert und exportiert zusammen jährlich für 16 bis 17 Milliarden Mark ohne den Durchfuhrhandel. Darnach kann man sich einen Begriff von den Werten machen, die beständig auf den Weltmeeren schwimmen. Auch Deutschland ist mit vielen Milliarden daran beteiligt. An der Zunahme des Seehandels und der Seeschiffahrt ist Deutschland sogar stärker beteiligt als irgend ein anderes Land. Seine Handelsflotte ist nächst der englischen ausgesprochen die gröfste und vollends die wertvollste.

Seit 1856 hat sich ein segensreicher Umschwung darin vollzogen, dafs die deutsche Schiffahrt nicht mehr vogelfrei auf allen Weltmeeren ist. Das neue Deutsche Reich ist erstanden und hat schon durch seine gewaltige Landmacht wenigstens solche Mächte, die zu Lande erreichbar sind, an den Gedanken gewöhnt, dafs auch seine Schiffe, sein Seehandel, seine Kolonien, sein über-

seeisches Interesse jetzt einen mächtigen Schutz genieſsen. Auſserdem ist uns eine Kriegsmacht zur See entstanden, die den deutschen Adler mit Ehren an den fernsten Küsten zeigt. Aus bescheidenen Anfängen ist die deutsche Marine jetzt nach dem débacle Ruſslands zur dritten in der internationalen Rangordnung aufgestiegen. Denn die Schiffslisten der russischen Flotte sind weniger als je maſsgebend. Ihre Schiffe waren auf drei Meere verteilt, auf die Ostsee, das Schwarze Meer und Ostasien. Davon kommt nur noch die baltische Flotte in Betracht, auch sie durch die erzwungene Untätigkeit eines halben Jahres entlarvt als in einer bedauerlichen Verfassung. Das Geschwader des Schwarzen Meeres kann den Bosporus und die Dardanellen nicht passieren, das ostasiatische ist so gut wie vernichtet. Stärker sind nur die Flotten Frankreichs und vor allem Englands. Die Möglichkeit liegt auch vor, daſs die Vereinigten Staaten auf Grund ihrer auſserordentlich groſsen Mittel uns an Seemacht bald überflügeln.

Der Umschwung ist, wie gesagt, segensreich, aber es ist nicht daran zu denken, daſs Deutschland sich an Seemacht jemals bis zu dem Stande Englands entwickelt. England ist durch natürliche Vorzüge in der Lage und andererseits in der Notwendigkeit, sich immerdar eine so groſse Überlegenheit zu sichern, daſs es selbst das Bündnis zweier Seemächte nicht zu fürchten braucht. Es hat die insulare Lage, die ausgedehnten Kolonien, es ist darauf angewiesen, seinen ganzen Auſsenhandel durch Schiffahrt zu besorgen, wodurch es einer gröſseren Handelsflotte den Grundstock des Erwerbs bieten kann, als irgend ein anderes Land es vermag; es hat durch seine Schätze an Kohle und Eisen die Rohstoffe unmittelbar bei den Häfen, sodaſs es auch im Schiffsbau gröſsere natürliche Vorzüge hat, als irgend ein anderes Land. Kurzum es ist die seeschiffahrttreibende Nation par excellence, und diese Stellung ist unerschütterlich. Das ist ein Fruchtboden für eine Kriegsmarine, wie ihn kein anderes Land sich schaffen kann. Deren bedarf es unbedingt, um sich allezeit die Zufuhr fremder Nahrungsmittel, ohne die es verhungern, und fremder Rohstoffe, ohne die seine Industrie verkümmern müſste, zu sichern. Selbst erzeugt es nur etwa ein Drittel der Lebensmittel, deren es bedarf. Es hieſse also einem Phantom nachjagen, wollte Deutschland seine Sicherheit gegenüber der englischen Kriegsmacht nur in der Verstärkung seiner

Flotte suchen. Je mehr es sich diesem Ziele zu nähern scheint, um desto mehr entfernt es sich von ihm. Denn für jedes Panzerschiff, das Deutschland zu Wasser bringt, läfst England drei vom Stapel. Verdoppeln wir unsere Anstrengungen, so verdoppelt England die seinigen auch, der Abstand bleibt relativ der gleiche, absolut verdoppelt er sich. Da aber England für seine sonstigen Zwecke, z. B. Schutz der Kolonien, Einschüchterung der kleinen überseeischen Staaten usw. kaum mehr Streitkräfte braucht als zuvor, so kommt es immer mehr in die günstige Lage, seine Flotte zu einem furchtbaren Stofs mit überlegener Macht gegen einen wirklichen Gegner, eventuell also gegen Deutschland ausholen zu lassen. Es hat damit eine gewisse Wahrscheinlichkeit, den Seekrieg gleich im ersten Anfang zu beenden. Noch in den allerletzten Wochen hat die Regierung mafsgebend verkündet, dafs sie gedenke, stets die Zweimächte-Theorie aufrechtzuhalten, dafs also die britische Flotte stets dem Bündnis zweier anderer Seemächte gewachsen sein solle. Damit scheidet der Gedanke, dafs Deutschland in einem Seekriege mit England, einer übrigens unglaublich fernliegenden Eventualität, Vorteil aus der möglichsten Ausdehnung des Rechtes des Kriegführenden ziehen könne, wodurch es für die Verluste seiner Handelsflotte schadlos gehalten werde, aus der praktischen Politik aus.

Im Gegenteil, Deutschland bedarf des Schutzes durch das Völkerrecht mehr als jedes andere Land. Denn seine Seeinteressen stehen nur den britischen nach. Von der gesamten Dampferflotte der Welt, die im Herbst 1903 auf 26 158 000 Registertonnen Brutto berechnet wurde, besafs Grofsbritannien mit seinen Kolonien 13 966 000; Deutschland stand an zweiter Stelle mit 2 767 000 Tonnen, dann kam Amerika an dritter mit nur 1 610 000 und an vierter Frankreich mit nur 1 139 500 Tonnen. Bei der Segelflotte war das Verhältnis so, dafs von insgesamt 8 066 000 Tonnen England 2 196 000 Tonnen besafs, Nordamerika (das übrigens bei Dampfern wie bei Seglern die Flotte der grofsen Süfswasserseen einrechnet) 1 465 000, Norwegen 767 000, Rufsland 545 000, Frankreich 535 000, Deutschland 528 000 Tonnen. Obgleich Englands Seeinteressen weit gröfser sind als die Deutschlands, hat es doch dadurch, dafs seine überlegene Kriegsflotte den Feind in Schach halten kann, weit mehr Chancen, jene zu schützen. Es handelt sich nicht nur um die eigene Handelsflotte,

sondern auch um den Verkehr der neutralen Flagge, den wir in möglichstem Umfange schützen sollten, damit wir Ersatz für die Behinderung der eigenen haben. Auch sind wir nächst England selbst am meisten auf Zufuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen angewiesen. Freilich fällt dabei zu unseren Gunsten ins Gewicht, dafs wir an sieben Staaten zu Lande grenzen, unter denen im Konfliktfalle doch wohl einige sein werden, die uns für gutes Geld Lebensmittel verkaufen. Immerhin ist gerade die rheinisch-westfälische Industrie durch etwaige Absperrung vom Weltmarkte ernstlich bedroht. Die Hebung des deutschen Viehstandes ist ein Gewinn, an dem alle deutschen Parteien Freude haben. Vergessen wir nur nicht, dafs dadurch die Einfuhr von $2^1/_2$ bis 3 Millionen Tonnen fremden Futtergetreides notwendig gemacht wird, ohne welche sich der Viehstand gar nicht halten kann. Deutschlands Einfuhr betrug in 1000 Tonnen:

	an Brodkorn		an Futtergetreide (einschliefslich Braugerste)		
	Weizen	Roggen	Mais	Hafer	Gerste
1899	1370	561	1626	259	1104
1902	2074	976	900	389	1127

1870/71 stand Rheinland-Westfalen allezeit der Verkehr über Belgien und Holland offen. Es sind Unsicherheiten eingetreten, ob ein überlegener Feind zur See in Zukunft nicht etwa eine Sperre über Antwerpen und Rotterdam verhängen werde; die Engländer haben im südafrikanischen Kriege das neutrale Lourenço-Marques beinahe blockiert gehabt; nur Deckung des eigenen Bedarfs dieser Stadt wollten sie zulassen. Auch das ist ein Gegenstand, der eine Klarstellung durch eine neue Seerechtskonferenz finden sollte.

Auf diesen Punkt wird zurückzukommen sein. Hier handelt es sich vorerst nur darum, das grofse Interesse Deutschlands an einer gröfseren völkerrechtlichen Sicherheit des Seehandels darzutun. Es teilt dieses Interesse mit allen Ländern der Welt, nur ist keines, England ausgenommen, in so hohem Mafse darauf angewiesen. Alle Länder können als Neutrale in die Lage kommen, ganz unverdienterweise schwere Verluste zu erleiden, wenn es zum Recht der Kriegführenden wird, harmlose neutrale Handelsschiffe ohne Konterbande, wie den deutschen Dampfer «Thea» und den englischen «Knight Commander» ohne Urteils-

spruch zu versenken. Bei vielen Ländern kommt auch die Eventualität in Betracht, als Kriegführender Schaden anzurichten und zu erdulden. Im Augenblick des Krieges wünscht der Kriegführende möglichst umfassende Rechte zu haben, falls er in der Lage ist, seinem Gegner den gröfseren Schaden zuzufügen. Aber im nächsten Kriege ist er selbst wieder Neutraler und wünscht sich möglichsten Schutz gegen die Übergriffe Kriegführender. Im grofsen und ganzen überwiegt bei allen das Interesse des Neutralen. Selbst Rufsland hat durch seine Presse verkündet, dafs es einer Einschränkung der Rechte der Kriegführung nicht widerstrebe, wenn sie für alle Staaten gelte.

England ist das einzige Land, bei dem vielleicht das Interesse an unbeschränkter Freiheit des Kriegführenden grösser ist, als am Schutz des neutralen Handels. Wenn das so ist, geht es aus der Natur seiner maritimen Übermacht hervor. Und doch sind auch dort nicht selten Stimmen hervorgetreten, die es für einen grofsen Fehler erklärt haben, dafs England sich 1856 gegen den amerikanischen Antrag auf gröfseren Schutz des Privateigentums zur See erklärt hat. Auch bei ihm überwiege in letzter Linie das Interesse an ungestörtem eigenen Handel den Vorteil, den Handel anderer Länder zerstören zu können. Vor einem Jahrzehnt haben die Handelskammern des Vereinigten Königreichs mit überwiegender Mehrheit in diesem Sinne beschlossen. Die Admiralität ist dagegen nach wie vor auf ihrem alten Standpunkt geblieben, dafs die Vernichtung des feindlichen Seehandels und der feindlichen Flotte eine Waffe in ihrer Hand von der allergröfsten Bedeutung sei. England sollte nicht so töricht sein und aus Humanität auf ein Kriegsmittel verzichten, dessen sich keine Macht in gleichem Umfange bedienen könne. Dementsprechend geben auch in der weitgreifenden Diskussion über die augenblickliche Schädigung englischer Interessen durch den Krieg die englischen Blätter ihren Lesern immer wieder zu bedenken, dafs England am nächsten Kriege selber beteiligt sein könne und dann alle Einschränkungen als lästige Fesseln empfinden würde.

Nichtsdestoweniger gibt es auch bei uns eine Lehre, dafs Deutschland gerade in der Unbestimmtheit des Völkerrechts und in der Möglichkeit, Lebensmittel für Konterbande zu erklären, einen Trumpf gegen einen englischen Angriffskrieg auf unser Land besitze. Der Ausbruch eines Krieges mit einer Seemacht

von gewisser Bedeutung würde in England eine Panik hervorrufen. Alle Welt würde befürchten, dafs eine Hungersnot bevorstehe. Denn der Feind könne mit einigen geschwinden Kreuzern die Zufuhr von Korn, Speck, Fleisch und anderen Lebensmitteln wie auch von Rohstoffen empfindlich schädigen, so dafs die Schiffe nicht mehr zu kommen wagten. Schon die Besorgnis vor einer so grossen Kalamität würde Englands Kriegslust erfolgreich zügeln.

Darauf ist zu erwidern, dafs die etwaige Belästigung der englischen Flagge in einem Seekriege mit England selbst mit der Konterbande-Frage nichts zu schaffen hat, sofern auch die Ladung Engländern gehört. Denn die Handelsschiffe unter feindlicher Flage, beladen mit feindlichem Privateigentum, welcher Art es auch sei, sind dem Seebeuterecht ausgesetzt. Feindliche Kriegsfahrzeuge können sie samt ihrer Ladung aufbringen. Die Wegnahme der gesamten Artikel als Konterbande würde nur dann eine völkerrechtliche Frage bilden, wann sie unter neutraler Flagge führen. Aber weiter: Wenn England fürchtet, dafs eine feindliche Kriegsflotte seinen Handel ernstlich stören könnte, wird es sich bei Ausbruch des Krieges sofort auf die feindlichen Kriegshäfen stürzen, um die dort befindlichen Kriegsschiffe zunächst wenigstens einzusperren, womöglich aber zu vernichten. Es müfste — sagen wir von Deutschland — sofort alles an verfügbaren Kreuzern auf die offene See geworfen werden, um seine Aufgabe erfüllen zu können. Denn lassen sie sich einsperren, so ist es — einer englischen Kriegsflotte gegenüber — mit ihrer Laufbahn aus. Die Schnelldampfer unserer grofsen Privatreedereien von 20—24 Knoten Geschwindigkeit, die als Hilfskreuzer gebaut sind, würden gar nicht einmal in Dienst treten können. Sie sind unbewaffnet. Entweder befinden sie sich in einem neutralen Hafen (z. B. New York), so wird dort keine Bewaffnung geduldet, da keine Regierung einen zweiten Alabama-Fall heraufbeschwören will. Oder sie sind unterwegs, dann werden sie, weil unbewaffnet, in einen neutralen Hafen eilen, um nicht den englischen Kriegsschiffen zu verfallen; die heimatlichen Häfen sind ihnen selbstverständlich durch die englische Flotte versperrt. Selbst die zufällig in Bremerhaven und Hamburg liegenden Schiffe würden nicht mehr die freie See gewinnen, da sie doch zunächst mit Geschützen und Munition versehen werden müssen, was im

Handumdrehen nicht geht. Wenn auch nur einige Tage erforderlich wären, so müsste das ausreichen, um der englischen Flotte die Möglichkeit zu geben, vor der Weser und Elbe und vor Kiel zu erscheinen. Es bliebe also im Augenblick des Ausbruches eines Krieges nur den eigentlichen Kriegskreuzern der Weg in die offene See frei. Natürlich würde die englische Admiralität sogleich die ausserordentlichsten Mittel ergreifen, um sie unschädlich zu machen. Haben sie Glück, so können sie für einige Zeit auf die englische Handelsflotte Jagd machen und England schädigen und beunruhigen. Ist Fortuna ihnen nicht hold, so fallen sie schnell überlegenen Kräften zum Opfer. Schliefslich aber läuft ihre Uhr ab und sie werden dann zu einem wehrlosen Spiel der Wellen, wenn es ihnen nicht gelingt, sich in einen neutralen Hafen zu flüchten. Denn ihr Kohlenvorrat reicht unter allen Umständen nur für eine kurze Zeit. Das gilt auch von den Hilfskreuzern, falls der eine oder andere von ihnen wirklich in die offene See gelangt sein sollte. Nur geschwinde Schiffe können überhaupt einen solchen Dienst tun. Geschwinde Schiffe haben aber einen riesigen Kohlenverbrauch und sind bestenfalls nach etwa zwei Wochen ohne Triebkraft. Wenn man sie, um Kohlen zu sparen, zeitweise mit verringerter Geschwindigkeit fahren lassen wollte, so riskierte man, dafs in Sicht kommende feindliche Schiffe sie in kurzer Zeit einholten und vernichteten. Ehe der Hilfskreuzer die in Reserve gehaltenen Kessel zur vollen Kraftentwicklung brächte, wäre der Feind heran; das dauerte etwa eine halbe oder höchstens eine ganze Stunde. Der auf Jagd gehende Kreuzer oder Hilfskreuzer mufs stets unter vollem Dampf gehen und damit erschöpft er seinen Kohlenvorrat reifsend schnell. Neue Versorgung mit Kohlen ist ausgeschlossen. Zwischen Emden und der Guineaküste haben wir keinen einzigen Hafen. In neutralen Häfen können unsere Schiffe sich nicht in einer für solche Fahrten geeigneter Weise versorgen. Kohlenübernahme auf offener See, gesetzt man könne den Kreuzern wirklich Kohlentransportschiffe zuführen, ist in der Nordsee und in den britischen Gewässern technisch ausgeschlossen. Sie ist nur in ganz ruhigen Meeren oder in abgeschlossenen Buchten denkbar; letztere stehen in concreto nicht zur Verfügung.

Unter allen Umständen endigt also ein Kreuzerkrieg gegen England in den nordatlantischen Gewässern einschliefslich

der Nordsee nach einigen Wochen mit dem vollständigen Verschwinden unserer Kreuzer von der See. Nach kurzer Beklemmung wird England seine Häfen wieder offen, sowie Handelsschiffe wieder ohne Belästigung sehen. Die Vorteile, die wir aus der Unbestimmtheit des Völkerrechts und aus der möglichsten Ausdehnung des Rechtes Kriegführender ziehen, sind von denkbar kürzester Dauer und wiegen die schweren Nachteile für uns nicht auf.

Bei der Fortdauer der jetzigen Ungezügeltheit der Kriegführenden ist das Privateigentum die unglückliche Lämmerheerde, durch deren Dezimierung die beiden feindlichen Wölfe ihren Streit austragen. Nur das Privateigentum zur See kennt diese Barbarei. Die Behandlung des Privateigentums zu Lande ist längst milderen Sitten unterworfen. Selbst in Feindesland werden dort Häuser und Äcker, Fabriken und Mobiliar geschont. Natürlich mufs das Heer leben und das feindliche Land soll es tunlichst ernähren. Aber selbst die Beschlagnahme von Lebensmitteln, Feuerung und Kleidung hat 1870/71 durchaus geordnete Formen angenommen und sich auf die Versorgung des Heeres beschränkt. Darüber hinaus ist der Kreis wegnehmbarer Gegenstände nicht gezogen. Das Privateigentum als solches war heilig. Im Seekriege, der nicht einmal im feindlichen Territorium sondern auf offenem neutralen Weltmeere, in nullius regio geführt wird, gilt noch das alte Plünderungsrecht wie zu Lande im dreifsigjährigen Kriege. Dort heifst es: der Widerstand des Feindes mufs gebrochen werden und da zu diesem Zwecke die Zerstörung oder Wegnahme feindlicher Handelschiffe und Ladungen dienlich ist, so kann darauf nicht verzichtet werden, Nun, mit dieser Logik kann man auch die Plünderung und Brandstiftung im Landkriege rechtfertigen. Wenn die Deutschen im September 1870 Nancy, Reims, bald darauf Orleans, Rouen und viele andere offene Städte geplündert und angezündet hätten, so wäre Frankreichs Widerstand sicher schon weit früher erloschen. Es ist ein Segen, dafs die Gesittung der Völker solches nicht mehr zulässt, aber es ist beklagenswert, dafs der nackte militärische Standpunkt im Seekriege noch immer gilt. Hier mufs ein bestimmter Teil des Volkes mit seinem Privateigentum den Kampf der Länder ausbaden.

Man braucht nicht einmal das Ziel, die vollständige Freiheit

des Privateigentums zur See, Kriegskonterbande ausgenommen, aufs Panier zu schreiben, um den Nutzen einer neuen Seerechtskonferenz darzutun. Auch mit näher gestecktem Ziel läfst sich schon viel Gutes erreichen. Dabei hat man dann den Vorteil, dafs man für ein gut Teil Weges Englands Begleitung hat. Gerade im jetzigen Kriege hat es die Nachteile ungeordneter völkerrechtlicher Bestimmungen schwer empfinden müssen. Seine Reeder, Ladungseigentümer und Versicherer sind durch eine Anzahl russischer Übergriffe in Harnisch gebracht und haben der Regierung mit bitteren Klagen über die Unbenutztheit der schweren englischen Seekriegsrüstung ihre Not vorgetragen. Dabei haben sie in ausreichendstem Mafse die Unterstützung ihrer Zeitungen gefunden. Der Premierminister Balfour hat am 25. August eine Deputation von ihnen empfangen und ihnen in ausführlicher Rede dargelegt, welche Schritte er getan habe und wie er noch weiter vorzugehen gedenke. Bei aller Zurückhaltung, die ihm als amtlichem Leiter der Politik geboten war, hat er doch drei Punkte klar bezeichnet, die seiner Meinung nach Verletzungen des Völkerrechts darstellen. Die Beteiligung Englands an der herbeizuführenden Abhilfe ist von grofser Wichtigkeit, weil es die leitende Seemacht ist, deren Widerstand 1856 einen grofsen Fortschritt verhindert hat.

Von diesen Punkten betrifft der eine nur mit seiner einen Hälfte das Völkerrecht. Die Sperrung des Bosporus und der Dardanellen gehört diesem nicht an, sofern man nicht extra bestreiten will, dafs mindestens die Dreimeilenzone (5,56 km. von jedem Ufer) unter unbedingter Souveränität des Uferstaats steht. Die Dardanellen sind an ihrer schmalsten Stelle nur 1,35 km, der Bosporus gar nur 0,55 km. breit. Die Türkei kann hier jedem Schiffe, einerlei ob Kriegs- oder Handelsschiff die Durchfahrt verbieten. Sie mufs dies tun, nicht auf Grund des Völkerrechts — denn das blofse Passieren der Dreimeilenzone ist dem Kriegführenden erlaubt, sofern es ihm nicht ausdrücklich verboten ist — sondern auf Grund des Vertrages mit den Grofsmächten vom Jahre 1841; durch diesen wurde nämlich der Vertrag von Hunkiar Skelessi vom Jahre 1833 vernichtet, in welchem die Türkei sich verpflichtet hatte, russischen Kriegsschiffen stets, anderen niemals die Durchfahrt zu gestatten. Das alles ist zweifelsfrei. Nun hat aber Rufsland seit Jahrzehnten Kriegsschiffe im Schwarzen

Meer, die unbewaffnet als Handelsschiffe ein- und ausfahren. Von diesen hat es einige, so namentlich die vielgenannten «Smolensk» und «Petersburg» ins Mittelmeer gebracht. Ob sie als Handelsschiffe ausgelaufen sind und in einer stillen Bucht des ägäischen Meeres die Umwandlung aus Handelsschiffen in Kriegskreuzern vollzogen haben oder aber ob die revidierenden türkischen Beamten einfach bestochen sind, so dafs sie von der bereits vorhandenen Kriegsausrüstung nichts sahen, weifs man nicht. Die Schiffe erschienen im Roten Meere und übten dort die Rechte als Kriegskreuzer aus. Sie durchsuchten u. a. den deutschen Dampfer »Prinz Heinrich« und brachten den deutschen Dampfer «Scandia» nach Suez, den englischen Dampfer «Malacca» bis nach Algier. Letzterer sollte nach Libau gebracht werden, wo ein Prisengericht über die Wegnahme zu entscheiden gehabt hätte. Inzwischen gelang es diplomatischen Bemühungen, die russische Regierung zu dem Befehl zu bewegen, dafs die Prisen wieder freigegeben werden sollten.

Völlig ungelöst geblieben ist dabei die Frage, ob Handelsschiffe aufserhalb des Heimatshafens in Kriegsschiffe verwandelt werden dürfen. Englands Interesse hierbei besteht aufser aller Frage darin, dafs dies verboten wird, denn es hat auf den ganzen Erdenrund Häfen genug, wo seine Schiffe den Prozefs durchmachen können. Kein anderes Volk kann das sagen. Es liegt auch schlechterdings kein Grund vor, das zu verbieten, es sei denn etwa, die Schiffe hätten, wie in der Frage der Schwarzmeerflotte, zunächst Vorrechte als Handelsschiffe genossen- die Kriegsschiffen nicht zukämen. Die praktische Bedeutung darf man nicht überschätzen, denn häufig werden die Fälle nicht sein, wo man im offenen Meer — denn in einem neutralen Hafen ist es unzulässig — die Wandlung vollziehen kann.

Von ungleich gröfserer Bedeutung ist dagegen der zweite Punkt, die Frage der Prisengerichte. Deutschland und England sind daran zurzeit in gleicher Weise praktisch interessiert. Die Russen, das Wladiwostock-Geschwader, haben erst den englischen Dampfer »Knight-Commander» und den deutschen Dampfer »Thea». in den japanischen Gewässern angehalten und sodann ohne prisengerichtliches Urteil versenkt. Nachher hat ein Prisengericht in Wladiwostock diese kurze Justiz für berechtigt erklärt. Ein Prisengericht ist nur eine äufserst bescheidene Sicherheits-Instanz für das

genommene Schiff. Es wird von dem Nehmestaat — ein sprachlich fürchterliches aber bezeichnendes Wort — nach eigenem Gutdünken eingesetzt und zwar besteht es immer aus Richtern, die dem Nehmestaat als Untertanen angehören, also befangen sind zu Ungunsten der aufgebrachten Schiffe. Die Unparteilichkeit ist in keiner Weise verbürgt, im Gegenteil, sie ist so gut wie ausgeschlossen. Dennoch ist es besser, als wenn die kapernden Schiffe ohne Prozefs nach eigenem Ermessen entscheiden können. Die Prisengerichte sichern nicht so sehr das feindliche Privateigentum — dieses kommt eigentlich nur dann in Frage, wenn es sich an Bord eines neutralen Schiffes befunden hat — als das neutrale Schiff und die neutrale Ladung. Das feindliche Schiff, beladen mit feindlichem Gut, verfällt dem Seebeuterecht, sei es nun dafs das Prisengericht kondemniert oder dafs der Kaptor kurzen Prozefs macht. Aber beim neutralen Eigentum ist ein geordnetes Verfahren, sei es auch vor parteiischen Richtern, von grofser Bedeutung. Ohne ein solches liegt die Gefahr vor, dafs die Kreuzer und Kaperschiffe immer mehr zu Seeräubern werden, die auf irgend einen Vorwand hin neutrales Privateigentum für verfallen erklären und es sich aneignen oder zerstören.

Es gibt Ausnahmefälle, wo der Kaptor von der Notwendigkeit, ein Prisengericht aufzusuchen losgesprochen werden mufs. Perels (Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, 2. Aufl. S. 298) fafst sie treffend wie folgt zusammen: «Eine Vernichtung von Prisen ist unter besonderen Umständen als Ausnahmemafsregel zulässig; namentlich: wenn das genommene Schiff nicht mehr seefähig ist, wenn infolge Annäherung feindlicher Schiffe die Besorgnis einer Wiedernehmung begründet erscheint, wenn die Überführung der Prise nach einem sicheren Platz nicht ohne erhebliche Gefahr ausführbar ist oder wenn bei Erhaltung der Prise die eigene Sicherheit des Nehmeschiffes anderweit gefährdet werden würde.» Von alledem traf bei der «Thea» nichts zu, was wir hier nicht weiter untersuchen wollen, um uns nicht in einen Einzelfall zu verlieren. Es hat freilich auch in Deutschland Stimmen gegeben, die, statt den Fall rein objektiv zu untersuchen, eine Parteinahme für Rufsland entwickeln zu sollen glaubten. Sie fanden schon in der Entfernung des Ortes der Wegnahme (Ostjapan) vom Prisengericht (Wladiwostock) einen genügenden Grund für die Versenkung ohne Prisengericht. Das

ist absurd. Denn dann brauchten feindliche Kreuzer nur Meere aufzusuchen, die genügend weit von der Heimat entfernt wären, um von allen prisengerichtlichen Verpflichtungen frei zu sein. Im gegenwärtigen Kriege z. B. hätten Russen und Japaner im ganzen nordatlantischen Ozean ungestört ihr Wesen treiben und auf blofsen Verdacht hin neutrale Schiffe versenken können. Das ist, als wenn ein Raufbold sich zuvor «mildernde Umstände antrinkt,» um unter gelinder Strafe seinen Nebenbuhler niederschlagen zu können. In dem «Thea»falle ist in jeder Beziehung eine unverzeihliche Justiz geübt. Das haben die Russen wohl nachträglich selbst eingesehen. So gut wie sie den englischen Dampfer »Malacca» vom Roten Meere nach Libau zu bringen versuchten (dafs sie ihn hernach aus andern Gründen in Algier wieder frei gaben, gehört hier nicht zur Sache) mufsten sie auch mit der «Thea» nach Wladiwostock. Mit dem deutschen Dampfer »Arabia» haben sie diese Verpflichtung loyal inne gehalten. Wie dieser, so hatte auch die »Thea« Kohlen genug für die Reise an Bord. Die Lage des Falles ist so günstig, dafs es so gut wie gewifs erscheint, dafs die russische Regierung Entschädigung gewährt.

Darüber darf aber die grundsätzliche Notwendigkeit des rechtzeitigen, d. h. vor der Vernichtung einer Prise erfolgenden Spruches eines Prisengerichtes nicht verdunkelt werden. So unvollkommen die jetzige Einrichtung auch ist, so ist sie doch ein grofser Segen gegenüber einem völlig ungezügelten Schalten und Walten der Kreuzerkommandanten. Daher sagt denn Dr. Willy Röpcke in seinem kürzlich erschienenen Buche »Das Seebeuterecht« treffend: «Die Vorschrift einer gerichtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der Aneignung ist ebenso sehr für den Staat, welcher sich die Sachen aneignen will, wie für den Eigentümer von Vorteil. Denn dem ersteren ermöglicht das durch sie bedingte gerichtliche Verfahren eine sorgsame Nachprüfung, ob seine Organe ihre Pflicht bei der Aufbringung erfüllt haben. Zugleich kann der Staat, wenn sein Feind oder ein neutraler Staat nach der Entscheidung mit Ersatzansprüchen an ihn herangetreten ist, geltend machen, sein objektiv unrichtiges Verhalten sei durch die Schuld des andern Teils selbst verursacht, dieser hätte bereits früher seine Ansprüche geltend machen müssen. Dadurch wird er von Verpflichtung zum Schadenersatz frei und hat nur noch die vorhandene ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben.

Die gerichtliche Entscheidung liegt anderseits im Interesse der Eigentümer, da das gerichtliche Verfahren ihnen Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Ansprüche und zum Vorbringen ihrer Beweismittel bietet, und da es für sie immerhin noch besser ist, wenn über ihre Ansprüche nach Rechtsgrundsätzen, wenn auch nur nach dem Landesrecht des feindlichen Staats, entschieden wird, als wenn sie lediglich von der Willkür des Gegners abhängen. Schliefslich ist das gerichtliche Verfahren für alle Staaten von Nutzen. Denn die Zahl der zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten wird durch dieses Verfahren beschränkt werden. Wird es doch den Staatsangehörigen in manchen Fällen die Möglichkeit bieten, ihre Sachen durch Anrufen der Gerichte wieder zu bekommen, so dafs sich ihr Staat zum Eingreifen nicht veranlafst sehen kann,» Das Gesamturteil lautet: «Die Zulässigkeit der Aneignung mufs durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt sein.» Der Verfasser, der dieses sagt, ist im übrigen extrem zu Gunsten der Kriegführenden eingenommen.

Ganz ähnlich und noch gewichtiger M. Wiegner: «Die Kriegskonterbande». 1904 S. 274—277.

Es ändert nichts an der Sache, dafs 1870 der deutsche Kreuzer «Augusta» einige französische Handelsschiffe ohne Prisengericht in Grund gebohrt hat. Sein Verhalten soll für die generelle Behandlung der Frage keineswegs als mustergültig hingestellt werden. Mit dem «Thea»-Fall kann man den damaligen Vorgang nicht vergleichen. Zunächst war Kapitän Weickhmann wirklich in der Unmöglichkeit, einen Heimathshafen zu erreichen, denn Frankreich beherrschte den Kanal und blockierte die Häfen der Nord- und Ostsee. Zweitens hat der deutsche Kreuzer nicht neutrale, sondern feindliche Schiffe zerstört und drittens geschah es erst, nachdem Deutschland viele Monate lang das französische Privateigentum zur See unangetastet gelassen hatte, während Frankreich nicht nur deutsche Handelsschiffe abfing und kondemnierte (wozu es berechtigt war), sondern völkerrechtswidrigerweise die deutschen Besatzungen interniert hielt.

Es fragt sich weiter, ob eine internationale Vereinbarung über die Zusammensetzung der Prisengerichte möglich ist. In den völkerrechtlichen Bestrebungen spielt die Frage eine beträchtliche Rolle. Eine Richtung verlangt von Haus internationale

Prisengerichte, auch für die erste Instanz; man könnte dabei an die Zuziehung der neutralen Konsuln denken. Eine andere will die Internationalität der zweiten Instanz vorbehalten wissen. Dahin hat sich namentlich auch das internationale völkerrechtliche Institut ausgesprochen. Nachdem der Schiedsgerichtshof in Haag eingesetzt worden, sollte es nicht schwer sein, hierfür Normen zu finden. Die Kläglichkeit einer Gerichtsorganisation, die den Beraubten zwingt, vor ein Kollegium seiner eigenen Räuber «Recht» zu suchen, liegt anf der Hand.

Der dritte Punkt der Balfourschen Rede handelte davon, dafs die in Beschlag genommene Munition keine Kriegskonterbande sein könne, weil sie der englischen Regierung gehören und für Hongkong bestimmt sei, darauf ist auf S. 41 näher eingegangen.

Wir kommen jetzt zunächst zu der Frage: «Was ist Kriegskonterbande?» Mit ihr liegt es am meisten im Argen. In der Geschichte kommen ungefähr alle Noten der ganzen Skala vor. Man findet Verhältnisse, wo die Kriegführenden den gesamten Handel mit dem feindlichen Lande verboten und jedes neutrale Schiff auf brachten und wegnahmen, das überhaupt mit dem Feinde verkehrte. Das feindliche Land wurde behandelt wie heute eine regelrecht blockierte Stadt. Und dann wieder kommt es vor, dafs nur die unmittelbar und direkt zu verwendenden Kriegsmaterialien, Waffen, Munition, Pferdesättel, auch wohl Schwefel und Salpeter als seltene, unentbehrliche Artikel, als Konterbande bezeichnet werden. Dazwischen gibt es alle Abstufungen. Das Recht des Stärkeren hat sich hier stets mit einer gewissen Willkür geltend gemacht. War der Stärkere ein Kriegführender, so dehnte er den Begriff derKonterbande nach Möglichkeit aus; war er ein Neutraler, so wandte er sich drohend gegen jeden Kriegführenden, der seinen Handel belästigen wollte. Doch ist allmählich die Bewegung gegen solche Willkür im Wachsen, namentlich auch in England, das selbst zeitweise und noch neuerlich starken Gebrauch davon gemacht hat. England ist am ausgesprochensten in der Doppelstellung, bald als Kriegführender sich möglichst unbeschränkt freie Hand, bald als Neutraler sich möglichst ungenierten Handel wünschen zu müssen. Wenn im Kriegsfall die Gemüter erregt sind, so mahnt die Presse stets mit Nachdruck daran, über die eine Seite der Sache die andere nicht zu übersehen. Ausgesprochen und offiziell von der Regierung vertreten ist stets die Forderung, dafs der Krieg-

führende nicht nach freiem Belieben die Grenzen der Konterbande ziehen dürfe, worin es mit den Koryphäen des Völkerrechts völlig übereinstimmt.

Interessant ist ein Vorgang, der dies mit aller Deutlichkeit klar legt. Im Kriege mit China 1885 erklärte Frankreich plötzlich am 20. Februar den Neutralen, es werde Reis als Konterbande behandeln. Der englische Minister Lord Granville antwortete am 27. Februar, darauf könne seine Regierung nicht eingehen; nur wenn nachweisbar sei, dafs Lebensmittel nicht nur für das feindliche Land sondern für die feindliche Flotte bestimmt seien, könnten sie als Konterbande weggenommen werden. Der französische Gesandte berief sich darauf, dafs England selbst anerkannt habe, es könnten Artikel je nach Umständen Konterbande sein oder nicht; hier lägen besondere Umstände vor, worüber Frankreich der beste Richter sei. Die Abschneidung der Reiszufuhr nach Nordchina müsse die Regierung zu Peking mürbe machen. Lord Granville replizierte, dafs solche Festsetzungen den Grundsätzen des Völkerrechts entsprechen müfsten, wenn sie bindend sein sollten. Die britische Regierung fühle sich verpflichtet, ihre Rechte zu wahren, indem sie entschieden gegen die Doktrin protestiere, dafs der Kriegführende ohne Rücksicht auf die wohlbegründeten Rechte der Neutralen zu entscheiden habe, was Konterbande sei und was nicht. Jules Ferry, damals erster Minister Frankreichs, wies noch darauf hin, dafs der Reis im gegebenen Falle Tribut Südchinas an den Norden sei, aber Lord Granville beharrte abermals bei seiner Stellungnahme. Die Wegnahme solcher Ladungen unter neutraler Flagge widerspreche der Prisendeklaration, wonach die neutrale Flagge feindliches Gut decke; die englische Regierung halte an dem Protest fest, dafs Reis keine Konterbande sei und werde sich durch eine prisengerichtliche Entscheidung, die das Gegenteil behaupte, nicht gebunden erachten.*) Frankreich hat denn auch in der Tat nicht gewagt, Reisladungen unter englischer Flagge wegzunehmen.

Diesem Protest hat sich Deutschland nicht angeschlossen. Vielmehr wies Fürst Bismarck, wahrscheinlich, um dem ihm sympathischen Regiment Ferrys gefällig zu sein, eine Eingabe der

*) Geffcken in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts. IX. S. 722,

Hamburger Handelskammer in den denkbar schärfsten Ausdrücken zurück. Die Nordd. Allg. Ztg. suchte die französische Erklärung zu rechtfertigen; die Bestrebungen der neueren Zeit, das Übel des Krieges zu mildern, hätten dahin geführt, dessen Ernst zu verkennen; die französische Verfügung sei völkerrechtlich nicht unstatthaft, denn das Abschneiden der Zufuhr von Lebensmitteln sei berechtigt, nicht blos belagerten Festungen gegenüber, es müsse nur allen Nationen gegenüber gleichmässig geübt werden.

Anderthalb Jahrzehnte vergingen, da stellte sich England auf den französischen Standpunkt. Im Kriege mit den Burenrepubliken wollte es diesen die Lebensmittelzufuhr abschneiden und erklärte daher plötzlich das wichtigste damals in Betracht kommende: Mehl sei Konterbande. Damals fand sich Deutschland durch die erwähnte Handlung Bismarcks im Jahre 1885 gehemmt. Dagegen übernahmen es die Vereinigten Staaten, Englands Willkür zu zügeln. Im Einklang mit seiner eigenen früheren Auffassung verlangten sie nun als Bedingung für die Rechtmässigkeit der Wegnahme den Nachweis, dafs das Mehl nicht nur für das feindliche Land bestimmt sei, denn dessen friedliche Bewohner mit Lebensmitteln zu versorgen, sei keine Kriegsbeihilfe: es müsse nachgewiesen werden, dafs das Mehl für die feindlichen Streitkräfte besimmt gewesen sei. Dem bequemte sich England an und gab das Mehl wieder heraus. Dieser Vorgang ist von besonders grosser Tragweite, weil in den Burenrepubliken die ganze männliche Bevölkerung bewaffnet war und also ein Unterschied zwischen Heer und Volk ungewöhnlich schwer nachweisbar war; die Beweislast blieb trotzdem dem Feinde, nicht dem Neutralen. — Nunmehr ist England wieder auf seinen früheren Standpunkt zurückgekommen; doch davon weiter unten.

Die nähere Untersuchung; Was ist Konterbande? würde für diese kleine Abhandlung viel zu weit führen. Die Frage ist ganz neuerdings von Dr. M. Wiegner in seinem Werke: Die Kriegskonterbande in der Völkerrechtswissenschaft und der Staatenpraxis*) umfassend und in geradezu bewundernswürdiger Weise behandelt worden. Die geschichtlichen Präzedenzfälle wie auch die Lehren der Theoretiker sind zu einer vortrefflichen Ge-

*) Berlin 1904, Carl Heymann.

sammtdarstellung gelangt. Auch die Schwierigkeiten der Lösung gerade des Problems der Feststellung der Konterbande sind vortrefflich entwickelt. Wir verweisen besonders auf die vielfach, namentlich in England und Nordamerika beliebte Unterscheidung zwischen absoluter Konterbande d. h. solchen Artikeln, die eigens für den Krieg geschaffen und ohne Weiteres oder nach ganz geringer Manipulation· (z. B. Zusammenfügung von Lauf und Schaft des Gewehres) für den Krieg benutzbar sind und relativer Konterbande (d. h. res ancipitis usus, die sowohl für den Frieden wie für den Krieg verwandt werden können und je nach Umständen als Konterbande behandelt werden dürfen) z. B. Steinkohlen.

Das internationale völkerrechtliche Institut hat sich der dankbaren Aufgabe unterzogen, eine Liste der Konterbande zu entwerfen, die allgemein gültig oder wenigstens vorbildlich sein sollte. Es hat sie in seiner Tagung von 1896 festgestellt, jedoch noch keine internationale Anerkennung damit gefunden. Hier kann nur Einzelnes daraus hervorgehoben werden:

§ 3. Der Umstand allein, dafs ein Gegenstand zu einem militärischen Zweck verwandt werden, einem Kriegführenden nützlich sein oder von ihm nutzbar gemacht werden kann oder dafs er zu seinem Gebrauch bestimmt ist, genügt nicht, um ihn als Konterbande zu charakterisieren oder auf die Liste des Kriegsbedarfs zu bringen. Die Bestimmung für den Gebrauch eines Kriegführenden macht den Transport in soweit unerlaubt, als ein Gegenstand, der schon durch seine eigene Natur Konterbande ist, an ihn abgesandt oder für ihn aufbewahrt wird, um ihm zugeschickt zu werden.

§ 4. Die bloſse Absicht, so offenbar sie auch sei, einem Kriegführenden zu helfen oder ihn zu begünstigen, würde niemals genügen, einem solchen Gegenstande die Eigenschaft der Konterbande beizulegen, unabhängig von den Eigenschaften, die ihn gemäfs dem vorliegenden Artikel charakterisieren; ebensowenig würde sie aus seinem Transport oder aus seiner Lieferung einen Akt der Konterbande machen, über die in dem obenstehenden Artikel 3 verzeichneten Umstände hinaus.

§ 7. Als Handlungen von Konterbande gelten;

1. Die Tatsache, daſs die Konterbande-Artikel einem Kriegführenden, seinen Heeren, Flotten oder Schiffen, seinen Häfen oder von ihm besetzten Territorien zugeführt sind. Es wird vorausgesetzt, daſs die Artikel für ihn bestimmt sind, sei es daſs die Artikel selbst, direkt oder indirekt für ihn bestimmt sind, sei es daſs das Schiff allein diese Bestimmung habe.
2. Die Tatsache, daſs die Konterbande-Artikel einem Kriegführenden geliefert, verschafft oder verkauft sind, was es auch sei, direkt oder indirekt, oder seiner Verwaltung, seinen Agenten oder Schiffen, wobei der Lieferer weiss, daſs die Gegenstände an ihn gelangen werden.

§ 8. Der Beweis der Bestimmung ergibt sich hinsichtlich maritimer Transporte aus den Schiffspapieren. Im Falle man vorschützt, daſs die Papiere falsch, unvollständig oder ungenügend (insofern als ein entfernterer Ort als der unmittelbare Bestimmungsort das Endziel seien), wird man Beweise zulassen, wie sie laut dem internationalen Prisenreglement als gültig erachtet werden.

Es folgt nun in sechs Artikeln die Aufzählung der Konter- und Nichtkonterbande-Arkitel:

§ 11. Die folgenden Artikel sind Kriegskonterbande, und zwar nur diese bis zur Schaffung einer neuen Vereinbarung der Mächte:

1. Kriegswaffen (folgt eine längere Liste.)
2. Munition (desgl.)
3. Kriegsausrüstungsartikel, zur Bewaffnung gehörend, als Helme (desgl.)
4. Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge, auch solche für den militärischen Transport, Kanonenboote, Monitors, Torpedos, schwimmende Batterien, Minen.
5. Bestandteile aller dieser Artikel (folgt eine längere Liste.)
6. Bewaffnungs- und Ausrüstungsteile zum Ersatz der vor stehend genannten Artikel.
7. Maschinen und Instrumente, speziell zur Herstellung der vorstehend genannten Artikel.

§ 12. Es ist und bleibt abgeschafft die angebliche Konterbande-Eigenschaft, der als relative Konterbande be-

zeichneten Artikel, nämlich der verdächtigen Artikel (ancipitis usus), brauchbar für einen Kriegführenden zu einem militärischen Zweck, aber deren Gebrauch wesentlich friedlich ist, sei es auch gelegentliche Konterbande, wenn die betr. Artikel nur zu einem ganz besonderen Zweck militärisch brauchbar gemacht werden.

§ 13. Nicht unter den Begriff Konterbande fallen (und es ist unter keinem Vorwande erlaubt, sie als solche zu verfolgen oder in Beschlag zu nehmen) die folgenden, ehedem als relative oder gelegentliche Konterbande bezeichneten Artikel:

1. Münzen und Metalle.
2. Lebensmittel und Getreide (les vivres et les céréalies.)
3. Gewebe, Tuch und Kleidungsstücke, ausgenommen militärische Uniformen.
4. Handelsschiffe.
5. Utensilien und Material der Seeschiffahrt (Schiffsteile als Masten usw., in einer langen Liste aufgezählt.)
6. Die ursprünglichen Rohstoffe für die Fabrikation von Waffen und Munition (Eisen, Schwefel, Salpeter.)
7. Andere als die speziell genannten Waffenfabrikations- und sonstigen Kriegsmaschinen.
8. Kohlen.
9. Pferde.

§ 14. Die als Konterbande laut § 11 angesprochenen und demgemäfs verbotenen Artikel sind dennoch, gemäfs dem § 32 des internationalen Prisenreglements ausgenommen und frei an Bord der Handelsschiffe zulassen, soweit sie für die Sicherheit des Schiffes selbst, seine Mannschaft und Passagiere unerläfslich sind.

§ 15. Keine Ausnahme aus dem Konterbande-Recht ist zulässig auf Grund folgender Einrede:

1. Dafs zu diesem Zweck zwischen dem Neutralen und einem der Kriegführenden ein Vertrag geschlossen, sei es in Hinsicht auf einen bestimmten Krieg, sei es für alle Kriege im Allgemeinen.
2. Dafs ähnliche Transporte während einer gewissen Friedensperiode gewohnheitsmäfsig geworden sind.

3. Daſs beiden Kriegführenden derselbe Dienst geleistet werde.

Es folgen dann in diesem bedeutsamen Entwurf u. a. noch folgende Abschnitte: V. Exécution et répressions. VI. Transport de Diplomates. VII. Transport de militaires. VIII. Transport de dépêches. XI. Exécution et répressions. XII. Modifications de la culpabilité. Diesem vom Institut festgesetzen Entwurf hatte der jetzt verstorbene Geheimrat Perels einen sehr kurzen Gegenentwurf gegenübergestellt, der dem Kriegführenden sehr viel weitergehende Rechte zuspricht. U. a. ist die relative Konterbande als Konterbande angesprochen, falls ihre Bestimmung für die militärischen oder maritimen Streitkräfte des Feindes sich aus den Umständen ergibt.

Vom Standpunkt des Welthandels, der Handelsschiffahrt, des neutralen Privateigentums wäre es sicher im höchsten Grade zu wünschen, daſs der Entwurf des Instituts durch Vertrag der Mächte allgemeine Gültigkeit erlangte.

Der Entwurf des völkerrechtlichen Instituts sollte keine einfache gesetzliche Neubildung sein, sondern im wesentlichen das bestehende und anerkannte Völkerrecht kodifizieren. Damit haben sich nun im jetzigen ostasiatischen Kriege die beiden Kriegführenden in schroffen Widerspruch gesetzt. Sofort bei Eröffnung des Krieges am 11. Februar, hat Japan eine Liste von Konterbande-Artikeln veröffentlicht. Sie lautet:

1. Waffen, Munition, Sprengstoffe, sowie Rohstoffe (einschlieſslich Blei), Salpeter, Schwefel usw.) und Maschinen für deren Herstellung, Zement, Uniformen, Ausrüstungsgegenstände für Militär und Marine, Panzerplatten, Materialien und Maschinen für Bau und Ausrüstung von Schiffen, sowie alle anderen Güter, welche für Kriegszwecke verwendbar sind, falls sie durch feindliches Gebiet passieren oder daselbst bei feindlichen Truppen- oder Flottenteilen ankommen. (Absolute Konterbande).

2. Lebensmittel, Getränke, Pferdegeschirr, Futter, Wagen, Kohlen, Holz, Münzen, ungemünztes Gold und Silber (falls sie zu feindlichen Truppen oder nach solchen feindlichen Plätzen unterwegs sind, wo sie zu Kriegszwecken Verwendung finden; unverkennbarer Schiffsbedarf bleibt ausgeschlossen. (Relative Konterbande.)

Die letztere Bedingung ist allerdings sehr wichtig. Doch ist es nicht immer sicher, ob die Frage nach den Tatsachen zweifelsfrei beantwortet werden kann. Indessen hat Japan bis zu diesem Augenblick keine nennenswerten neutralen Prisen gemacht.

Desto auffallender ist Rufsland vorgegangen. Es hat durch Verordnung vom 29. Februar ungefähr die gleiche Liste aufgestellt. Darin finden sich als absolute Konterbande Materialien für Telegraphen, Telephone und Eisenbahnen, Feuerungsartikel aller Art ohne Unterschied, ob für militärische oder lediglich friedliche und industrielle Zwecke bestimmt. Absatz 5 Artikel 10 bezeichnet als Konterbande «alle für Land- oder Seekrieg bestimmten Waren, sowie Reis, Getreide (provision) und Pferde, Zug- und Tragvieh und sonstige Tiere, geeignet für einen kriegerischen Zweck, wenn sie im Transport für Rechnung des Feindes sind oder ihm zugeführt werden». Am 10. Juni hat die Regierung das Wort «Feind» korrekt dann dahin interpretiert, dafs «feindliche Streitkräfte, nicht aber feindliche Häfen oder Gebietsteile» gemeint seien. Darnach ist aber nicht gehandelt worden.

Bald nach Erlafs der ersten Verordnung ist noch Baumwolle hinzugefügt. Dafs dabei der einschränkende Zusatz gemacht ist: falls sie zu Schiefsbaumwolle verarbeitet werden kann, ist nichtssagend, weil jede einigermafsen gute Baumwolle in dieser Weise zu Sprengstoff gemacht werden kann. Damit war den neutralen Mächten nahe gelegt, sofort Protest zu erheben, wie England 1885 Frankreich gegenüber getan hat. Aber keine Regierung hat irgend etwas unternommen. Auch England schwieg still. Alle scheinen von dem Gedanken erfüllt zu sein, die völkerrechtlichen Prinzipienfragen auf sich beruhen zu lassen und nur dann einzutreten, wenn Eigentum ihrer Staatsangehörigen geschädigt sei. Das heifst nichts anderes, als auf eine allgemeine Wahrnehmung des Völkerrechts zu verzichten. Das Verfahren ist durchaus verhängnisvoll, denn aus dem heutigen Verhalten ergeben sich Präzedensfälle für später, von denen dann regelmäfsig der Gebrauch machen wird, dem es pafst. Wo der nächste Krieg herrschen wird, weifs kein Mensch. Möglich ist es aber, dafs er zwischen Staaten geführt wird, die ihn auch auf dem nordatlantischen Ozean und in der Nordsee zum Austrag bringen. Der Verkehr von Baumwolle in den ostasiatischen Gewässern hat keine Bedeutung. Wenn aber einst die europäische Baumwollen-

zufuhr von Nordamerika bedroht sein sollte, so wäre das ein Schlag für die Industrien Englands, Deutschlands, Frankreichs, wie er ärger kaum gedacht werden könnte. Wenn nun auch Japan als Bedingung der Wegnehmbarkeit aufgestellt hat, daſs die Ware (u. a. Lebensmittel, Kohlen) für die feindlichen Streitkräfte bestimmt seien, so hat sich Ruſsland wie erwähnt diese Einschränkung trotz seiner Erklärung in der Praxis nicht zu eigen gemacht. Es hat japanische Schiffe ohne Auswahl und ohne Prisengericht zerstört, es hat neutrale Schiffe nach Wladiwostock gebracht und ihnen hier die für das Land Japan (nicht nur für die Streitkräfte) bestimmten Lebensmittel weggenommen, während es die nachweislich für fremde Länder z. B. — Hongkong — bestimmten Teile der Ladung freigegeben hat. Der englische Dampfer «Knight Commander» hatte Eisenbahnschienen und Eisenbahnmaterial für Japan, also nicht nachweisbar für den Kriegsschauplatz an Bord; er ist dieserhalb versenkt worden, ohne Prisengericht, aber das Prisengericht hat nachträglich den Spruch bestätigt. Der englische Dampfer «Allanton» der erst englische Kohlen nach Japan gebracht und dann japanische Kohlen (eine Spezialität) für Singapore an Bord hatte, ist genommen worden, wobei es scheint, als ob man — in Widerspruch mit jeglichem völkerrechtlichen Usus — ihm auch den Transport auf seiner vorherigen Reise zum Vorwurf gemacht hatte. Das durfte nicht sein, ebensowenig kann man Kohlen, die der Kriegführende nach einem neutralen Lande schickt und dort im gewöhnlichem Handel verkauft (nicht etwa zur Versorgung seiner Kriegsschiffe bestimmt), als Konterbande bezeichnen. *) Der deutsche Dampfer «Thea» war nur mit Fischöl und Fischdünger beladen, Waaren, die auch die halsbrechendste Logik nicht als Konterbande bezeichnen kann. Er wurde ohne Prisengericht versenkt; das Prisengericht zu Wladiwostock hat das nachträglich für rechtlich zulässig erklärt, weil das Schiff an die japanische Regierung verchartert gewesen sei und deshalb die Berechtigung zur Küstenfahrt gehabt habe. Das traf gar nicht zu, selbst wenn es zutreffend gewesen wäre, wäre zur Wegnahme kein Grund gewesen. Die deutsche Reichs-

*) Inzwischen hat Mitte Oktober das Oberprisengericht in Petersburg die Freilassung verfügt, weil das Schiff keine Konterbande an Bord gehabt habe; es habe deshalb kein Grund für die Wegnahme vorgelegen. — Ein neuer Beweis für de Notwendigkeit einer gehörigen Ordnung des Prisengerichtswesens.

regierung hat dagegen in Petersburg Protest erhoben und wird nach allem Anschein damit durchdringen, zumal auch der Vorwand, dafs das Schiff nicht Kohlen genug an Bord gehabt habe, um nach Wladiwostock gesandt zu werden, durch die Tatsache widerlegt wird, dafs noch 120 Tonnen Kohlen an Bord waren.

Die Besatzung der «Thea» hat an Bord des russischen Kaptors gehen müssen. Sie ist dann in Wladiwostock freigelassen und auf dem Landwege heimbefördert. Wie aber, wenn nun ein überlegenes japanisches Kriegsschiff dem russischen Kreuzer begegnet wäre? Dann hätte es diesen wahrscheinlich in den Grund gebohrt und unsere widerrechtlich an Bord des Russen gebrachten Mannschaften wären vernichtet worden. Auch das ist ein wichtiger Grund, um an der Notwendigkeit der Prisengerichte festzuhalten.

Die Russen haben verschiedene neutrale Schiffe aufgebracht und ihnen die für Japan bestimmten Lebensmittel als Konterbande weggenommen, die Schiffe selbst aber samt der für neutrale Häfen bestimmten Ware wieder freigegeben. Dazu gehört u. a. der Hamburger Dampfer «Arabia», der mit Eisenbahnmaterial und 2360 000 Pfd. Mehl für amerikanische Rechnung von St. Francisco nach verschiedenen japanischen Häfen und Hongkong bestimmt war. Die nach Japan gerichtete Ladung wurde weggenommen, obwohl sie weder nach dem Kriegsschauplatz noch für den Staat bestimmt war; das Schiff und der Rest der Ladung wurden freigegeben. Dagegen ist die amerikanische Regierung nicht so untätig gewesen. Sie hat unterm 30. August (siehe Times vom 21. September) einen scharfen Protest an die russische Regierung gerichtet. Sie macht aufs Neue auf die Notwendigkeit eines Nachweises aufmerksam, dafs die Lebensmittel nicht nur für das feindliche Land sondern für die feindlichen Streitkräfte bestimmt gewesen seien. Im Weiteren wird ausgeführt:

«Wenn zwischen mächtigen Staaten Krieg geführt wird, ist es eine Lebensfrage für den legitimen Seehandel neutraler Staaten, dafs keine Abweichung von der Regel der gesetzlichen Wegnahme stattfindet, nämlich dafs dazu gehört: kriegsdienliche Natur, Gebrauch und Bestimmung. Artikel, welche wie Waffen und Munition durch ihre Natur augenscheinlich für den Krieg bestimmt sind, sind Konterbande, falls sie für Feindesland bestimmt sind; aber Artikel wie Kohle, Baumwolle und Getreide, obgleich von

gewöhnlich unschuldiger Verwendung, eventuell als Kriegsdienliche Waren angesprochen werden können, sind der Aufbringung und Konfiskation nur unterworfen, wenn der offenbare Nachweis geführt ist, dafs sie tatsächlich für die militärischen oder maritimen Streitkräfte des Feindes bestimmt sind». Im weiteren heifst es. «Die Vereinigten Staaten können die Gültigkeit des Urteils des Prisengerichts nicht anerkennen, das offenbar die feststehenden Bestimmungen des Völkerrechts über Konterbande nicht beachtet. Falls die Neutralen sich dem von dem Prisengericht aufgestellten Grundsatz fügten, würde das die vollständige Vernichtung des ganzen neutralen Handels mit der nichtkämpfenden Bevölkerung Japans bedeuten. Der vom Prisengericht aufgestellte Grundsatz kommt der Notwendigkeit einer Blockade zuvor und macht den in der Pariser Erklärung aufgestellten Grundsatz der auch in dem Kaiserlich russischen Erlafs vom 29. Februar d. J. hervorgehoben ist, bedeutungslos, dafs eine Blockade, um bindend zu sein, wirksam sein mufs. Dieser vom Prisengericht aufgestellte Grundsatz hebt jeden Unterschied zwischen Handel mit Konterbande und Nichtkonterbande auf und ist in seiner Wirkung eine Kriegserklärung gegen den Handel jeder Art zwischen den Völkern der neutralen und der kriegführenden Staaten.»

Das sind vollkommen durchschlagende Ausführungen. Hoffentlich fechten die Amerikaner ihre Ansprüche jetzt eben so siegreich durch wie im südafrikanischen Kriege. Aus der Stellungnahme der Amerikaner geht auch ein sehr bedeutungsvolles Licht über die Frage hervor, ob Deutschland die Lebensmittelzufuhr Englands, falls sie unter neutraler Flagge von sich ginge, aus dem Grunde stören dürfte, dafs sie Kriegskonterbande seien. Es zeigt sich, dafs die Neutralen, namentlich die Vereinigten Staaten, sich das nicht gefallen lassen würden.

Englische Zeitungen melden unterm 23. September, dafs in der Tags zuvor abgehaltenen aufserordentlichen Sitzung der von der russischen Regierung eingesetzten Kommission zur Feststellung des Begriffs Konterbande entschieden wurde, dafs Kohlen, Baumwolle und Eisen als Kriegskonterbande erklärt werden sollen. Das wäre eine neue Einschränkung des neutralen Handels, denn Eisen als Rohstoff ist unter keiner Bedingung als Konterbande anzusprechen. Baumwolle wäre, so wird weiter gemeldet, als absolute Konterbande erklärt worden, sie wäre also weg-

nehmbar, wenn nur die Bestimmung nach dem feindlichen Lande erwiesen. Offiziell ist bis zu diesem Augenblick 1. Oktober aber noch nichts darüber bekannt geworden.

Auch ist die Antwort der russischen Regierung noch nicht offiziell mitgeteilt. Sie soll etwa am 22. September in Washington eingetroffen sein, denn unterm 23. September meldet der Korrespondent des Daily Telegraph aus Washington, die russische Note werde in Amerika als ziemlich gleichbedeutend mit der Erklärung angesehen, die die russische Regierung der britischen gegeben habe. Die russische Regierung gebe zu, dafs auch ein unschuldiger Handel zwischen Japan und Amerika bestehen möge, und dafs gewisse Artikel unter gewissen Umständen Kriegskonterbande sein möchten und unter anderen wieder nicht. Das letztere betrachte man in den Vereinigten Staaten als einen Punkt von einiger Wichtigkeit. Im grofsen und ganzen betrachte man die Antwort so als zufriedenstellend, aber die Amerikaner verlangten, dafs das Prinzip, das gegenwärtig auf Nahrungsmittel und Heizungsmaterial angewendet werde, auch auf andere Dinge, besonders Maschinen und Eisenbahnmaterial ausgedehnt werden solle. Von Washington aus würden gegenwärtig darrüber in Petersburg Vorstellungen gemacht. Vorläufig bleibe Rufsland noch dabei, dafs diese Dinge unter allen Umständen als Kriegskonterbande zu betrachten seien, während die Amerikaner zum mindesten zu erreichen hofften, dafs sie je nach den Umständen dafür erklärt werden könnten oder nicht. Immerhin erkenne man aber an, dafs man bei Rufsland einen guten Schritt vorwärts gekommen sei. Das berechtige zu der Hoffnung, dafs man auch weiter in dieser Richtung kommen werde. Von Vorteil sei es hier gewesen, dafs kein Fall wie der des «Knigth Commander» die Verhandlungen gestört habe. Was diesen Fall anbetreffe, so sei man in Amerika allgemein der Ansicht, dafs Rufsland sich hier im Unrecht befinde. Man sei überzeugt, dafs dieser Irtum nicht werde wiederholt werden, aber nichtsdestoweniger sage man doch, dafs Rufsland sich durchaus nichts vergeben haben würde, wenn es offen zugestanden hätte, dafs der russische Admiral einen Fehler beging, als er das Schiff in den Grund bohren liefs. Die Vereinigten Staaten hätten in ähnlichen Fällen immer diesen Ausweg gewählt und darum sei man um so mehr der Ansicht, dafs auch Rufsland sich nichts vergeben hätte.

Unterm 28. September schreibt die «Nordd. Allgem. Ztg.» offiziös: «Die russische Regierung hat in einer Verordnung vom 15. Februar d. J. die Grundsätze veröffentlicht, die im jetzigen russisch-japanischen Kriege zur Anwendung gelangen sollen. In der Verordnung sind unter Nr. 6 die Gegenstände aufgeführt, die als Kriegskonterbande betrachtet werden, und zwar sind unter Nr. 1 bis 9 Waffen, Munition, Sprengstoffe, Kriegsausrüstungsgegenstände, Kriegsschiffe, Schiffsmaschinen, Brennstoffe, Eisenbahn-, Telegraphen- und Telephonanlagematerial als Kriegskonterbande bezeichnet. Dann heifst es weiter unter Nr. 10: Überhaupt alle Gegenstände, die für den Land- und Seekrieg bestimmt sind, sowie Reis, Lebensmittel, desgleichen Pferde, Saum- und andere Tiere, die zu Kriegszwecken dienen können, wenn sie für Rechnung des Feindes oder mit Bestimmung für den Feind befördert werden. Dieser Grundsatz ist, wie verlautet, von der russischen Regierung neuerdings dahin interpretiert worden, dafs die unter Nr. 10 begriffenen Gegenstände, ausgenommen Pferde, Saumtiere und Baumwolle, die stets als Kriegskonterbande angesehen werden, dann nicht der Beschlagnahme unterliegen sollen, wenn sie nach einem offenen japanischen Hafen an Privatpersonen, die nicht Agenten der japanischen Regierung sind, adressiert und nicht zu Kriegszwecken bestimmt sind. Für derartige Reklamationen wird es sich empfehlen, dafs die Beteiligten sich entsprechende Beweise sichern.»

Auch dazu hat, soviel bis jetzt verlautet, keine Regierung zu einem Protest das Wort genommen. Und doch träfe so vollständig zu, was die amerikanische Regierung sagt, dafs der ganze legale Handel mit der nichtkämpfenden Bevölkerung Japans ohne die von der Pariser Seerechtsdeklaration vorgeschriebene effektive Blockade vernichtet würde, wenn dies zulässig wäre; ja, auch der Handel der neutralen Völker könnte unter dem Vorwurf des Konterbandentransport nach kriegführenden Ländern lahm gelegt werden.

Wiegner, Kriegskonterbande, (1904, S. 216) fafst seine Ansichten in die folgenden Worte zusammen: «Es ist demnach für das heutige Völkerrecht die Frage: Sind Lebensmittel Kriegskonterbande? in dieser Allgemeinheit gestellt, in Theorie und Praxis in verneinendem Sinne beantwortet, schon aus dem allgemeinen Humanitätsgrunde, dafs es eben eine durch nichts zu rechtfertigende grausam harte Mafsregel wäre, einem ganzen Volke

die Nahrungsmittelzufuhr abzuschneiden. Zwistigkeiten zwischen Staaten werden durch deren Landheere und Flotten zum Austrag gebracht; diese zu schädigen, ist dem Gegner jederzeit gestattet und deshalb ist von dem obigen heute wohl allgemein anerkannten Grundsatz: «Lebensmittel sind keine Konterbande», eine wichtige Ausnahme gemacht worden: Sie sind Konterbande, wenn ihre Zufuhr unmittelbar einem rein militärischen Zweck dient, mit anderen Worten, wenn die Lebensmittel unmittelbar einer feindlichen Flotte oder tatsächlich belagerten Plätzen, wo dieselben indessen schon regelmäfsig durch die Blockade abgeschnitten sein wird, zugeführt werden sollen. Ein Schiff, welches dieses unternimmt, leistet jener Flotte oder jenem Landheer unmittelbar Kriegshilfe, wie dies die englischen Kronjuristen 1870 und auch Lord Granville in seiner Note vom 28. Februar 1885 anerkannt haben; solche Schiffe machen sich, wie sich das Gutachten des ersteren ausdrückte, zu store vessels im Dienste einer Kriegführenden. Dies ist auch durchaus gerechtfertigt; denn in einem solchen Falle können die Lebensmittel nur dazu dienen, sie in Stand zu setzen, den Krieg fortzuführen, während man von denjenigen, welche ein neutrales Schiff nach einem feindlichen Hafen bringt, nicht wissen kann, ob sie für die Bevölkerung oder die Streitkräfte des betreffenden Landes bestimmt sind. Die Vermutung spricht für die letztere Bestimmung nicht.»

Ebenso interessant wie Lebensmittel sind Kohlen in völkerrechtlicher Beziehung. Wir haben gesehen, dafs das völkerrechtliche Institut verboten haben will, sie unter Konterbande zu verzeichnen. Sie sind ebenfalls im Frieden wie im Kriege zu verwenden. England als Hauptkohlenausfuhrland will Kohlen nicht als Konterbande bezeichnet wissen. Mit Rücksicht auf seinen Kohlenhandel, auch wohl auf die Versorgung seiner Flotte in entlegenen Meeren sieht es die Zufuhr von Kohlen nach einem kriegführenden Lande als erlaubt an.

Englands Praxis ist mit Bezug auf Kohle schwankend gewesen. Als Kriegführender hat es zuweilen Kohlenladungen als «gelegentliche Konterbande» weggenommen, um dadurch seinem Gegner den Athem abzuscheiden; selbst konnte es in den gegebenen Fällen keinen Kohlenmangel erleiden. Auch die andern Mächte sind nicht konstant gewesen, wenn auch meist die Not-

wendigkeit der Kohlenzufuhr maſsgebend gewesen ist. Zur Zeit ist in England eine Bewegung im Gange, England solle das keineswegs unerschöpfliche Lager von Cardiff-Kohle, der nahezu einzigen für Kriegszwecke in Tropen oder mit Transport durch Tropengegenden brauchbaren, sorgfältig schonen und für seine eigenen Zwecke reservieren.

Eine andere die Konterbande betreffende wichtige Frage ist die, ob neutrale Schiffe mit neutralem Privateigentum zwischen neutralen Häfen überhaupt wegen Konterbande angehalten werden können, vollends wenn keine feindlichen Häfen in der Nähe sind. Dies war am ausgesprochensten im südafrikanischen Kriege der Fall, wo die Buren überhaupt keine Häfen besaſsen. Nichtsdestoweniger brachten die Engländer deutsche Schiffe auf, die nach der Delagoa-Bai bestimmt waren. Daſs sie hernach keine Konterbande an Bord hatten, ist eine Sache für sich; hätten sie solche gehabt, so hätten die Engländer sie weggenommen. Vergeblich verfocht Deutschland den Standpunkt, daſs unter solchen Umständen überhaupt gar kein Konterbanderecht vorliege. Es kam nicht damit durch. Die Sache blieb ruhen, da England die fälschlich der Konterbandefahrt angeschuldigten deutsheen Postdampfer entschädigte.

In anderer Form hat diese Frage schon manchmal die Kriegführenden beschäftigt. Wenn die Konterbande nach einem dem Feinde nahe (wie nahe, wie fern?) gelegenen Hafen bestimmt ist, reicht dann die Vermutung aus, daſs sie in Wahrheit für den Feind bestimmt sei? Es handelt sich dabei nicht um den Fall, daſs der wahre Bestimmungsort des Schiffes ein anderer als der in den Papieren angegebene sei, sondern darum daſs die Ware vom neutralen Hafen aus über Land dem Feinde zugeführt werde. Also z. B. von Lourenço Marques aus nach Transvaal. Eine groſse Rolle spielte diese Frage im nordamerikanischen Bürgerkrieg. Die Häfen der Südstaaten waren blockiert; mitunter gingen neutrale Schiffe mit Waffen von England nach dem mexikanischen Grenzhafen Matamoros, von wo die Waffen wahrscheinlich zu Lande nach Texas verladen werden sollten. Die Amerikaner nahmen die Schiffe einfach weg, wenn sie ihrer habhaft werden konnten und lieſsen den Einwand, daſs der Bestimmungsort neutral sei, nicht zu. Eben damals wurde der englische Hafen Nassau auf den Bermudas-Inseln als Depotplatz für Waffen an die

Adresse der Südstaaten benutzt. Die Amerikaner nahmen die Waffen nicht nur weg, wenn sie von Nassau nach der amerikanischen Küste gingen, (dazu waren sie unzweifelhaft berechtigt) sondern auch wenn sie noch nach Nassau unterwegs waren. Damals protestierte England gegen diese Eigenmächtigkeiten, freilich vergeblich; hernach hat es sich im südafrikanischen Kriege die Doktrin angeeignet: zu einer Waffeneinfuhr (nach Matamoros, nach Lourenço Marques) sei kein Grund erkennbar, folglich müsse man annehmen, dafs die Ware für den Feind, (die Südstaaten, die Buren) bestimmt sei. Den Einwand, dafs sich erst beim Verlassen des neutralen Gebiets, nicht bei der Ankunft dort, entscheide, ob sie dort bleiben sollten oder nicht, wollte man nicht gelten lassen. *)

In Verbindung damit entstand die Frage: Wo kann überhaupt von Konterbande die Rede sein? Schon öfter ist die Forderung gestellt, dafs nur in der Nähe des Kriegsschauplatzes von Konterbande gesprochen werden könne. Damals war man sehr erregt darüber, dafs England die nach der Delagoa-Bai bestimmten deutschen Postdampfer schon im Roten Meere aufgebracht habe. Das war Kinderei im Vergleich zu dem, was Rufsland sich jetzt erlaubt. Obwohl der Krieg im fernen Ostasien tobt, hat Russland schon im Roten Meer neutrale Schiffe angehalten und aufgebracht. Mit dem englischen Dampfer «Malacca» wollte es nach Libau. Und später hat es sein Durchsuchungsrecht sogar bei Vigo, Gibraltar und Teneriffa ausgeübt. Darnach wäre also, falls irgendwo auf unserm Planeten Krieg herrscht, jedem Kriegführenden gestattet alle neutralen Schiffe durch sein Durchsuchungsrecht zu belästigen. Er brauchte nur vorauszusetzen, dafs die ihm vorgelegten Schiffspapiere nicht zutreffend seien und hätte einen Grund zur vorläufigen Festnahme. Schon das blofse Aufhalten eines in geschwindester Fahrt begriffenen Postdampfers ist diesem eine schwere Schädigung. Wenn man sich vergegenwärtigt, dafs, falls auch Japan die Baumwolle als Kriegskonterbande anerkennt, seine Kreuzer im nordatlantischen Ozean die Baumwollflotte durchsuchen können, ob auch

*) Siehe über diese Fragen namentlich Geffcken in Holtzendorffs Handbuch Band IV S. 725 ff., wo viele Einzelfälle erwähnt sind.

für Rufsland bestimmte Ware darunter sei, und diese dann wegnehmen können, so mufs man sagen, dafs die Welt bereits beim Absurden angekommen ist. Im Falle einer noch weiteren Verschiebung der maritimen Kräfte zum Nachteil Rufslands — auch nachdem wirklich die russische Ostseeflotte nach Ostasien abgegangen ist — könnten japanische Kreuzer vor der Weser und Elbe erscheinen und alle Ladungen Lebensmittel (z. B. Kaffee, Reis, Gewürze) sodann Baumwolle, Maschinen und was ihnen sonst noch auf den Index gesetzt zu werden wert scheinen könnte, wegnehmen oder ohne Prisengericht versenken. Immer aufs Neue hat man daher verlangt, dafs das Wegnahmerecht sich auf die Nähe des Kriegsschauplatzes beschränke. Leider kann man sich nicht verhehlen, dafs wir uns letzthin von diesem Grundsatz entfernt haben. Das in Ostasien geschlagene Rufsland hat einige Mittel in der Hand, im Roten Meer und in der Nähe Gibraltars die guten Handelsfreunde Japans und damit dieses selbst zu schädigen. Es ist bis jetzt nicht genötigt worden, darauf zu verzichten.

Ihre schärfste Spitze haben diese Quälereien in dem Anhalten und Durchsuchen von Postdampfern gefunden. Und wieder fällt dabei das leisetreterische Verhalten Englands auf. Schon längst vor dem Norddeutschen Lloyddampfer «Prinz Heinrich» hat ein russischer Kreuzer einen nach Ostasien einschliefslich Japan bestimmten englischen P. und O. Dampfer im Roten Meere angehalten und nach der Post für Japan durchsucht. Diese war gut versteckt und konnte nicht gefunden werden, worauf man das Schifffrei gab. Die englische Presse verhielt sich auffallend ruhig und die englische Regierung schwieg ganz. Von der Eigenschaft als Postdampfer wurde kein Aufheben gemacht. Das änderte sich als etwa am 10. Juli die Schiffe der Freiwilligen Flotte des Schwarzen Meeres im Roten Meer erschienen und nun recht gewalttätig verfuhren. Vom 12. bis 27. Juli wurden durch die beiden Kreuzer «Smolensk» und «Peterburg» zwei deutsche und zwei englische Schiffe angehalten, durchsucht und nach Suez gebracht, um vor ein russisches Prisengericht geschleppt zu werden; aufserdem wurden fünf englische Schiffe angehalten, durchsucht und dann freigelassen; endlich ein deutsches Schiff angehalten und der für Japan bestimmten Post beraubt.

Der letztere war der Postdampfer «Prinz Heinrich». Er wurde am 15. Juli vom Kreuzer Smolensk angehalten und drehte bei. Ein Boot mit russischen Mannschaften kam heran, durchsuchte den Postraum und nahm 31 Säcke Kriegspost sowie 24 Säcke und Kisten Packetpost, die für Japan bestimmt waren, mit fort, worauf das Schiff freigegeben wurde. Nachdem die Russen die Post mit an Bord genommen und dort durchsucht hatten, hielten sie einige Tage später ein nach Bombay fahrendes englisches Postschiff an und gaben diesem die Post mit; einige Säcke hatten sie jedoch behalten, sie gaben sie überhaupt nicht wieder heraus. Die Aufregung war sehr grofs. Auch die freigegebene Post erlitt eine empfindliche Verspätung. Der dadurch entstandene Schaden entzieht sich jeder Beurteilung. Auch die Bedeutung der Wegnahme einiger Briefsäcke ist in Geld gar nicht auszudrücken. Man fragte: Können Briefe Kriegskonterbande sein? Das kann allerdings nicht unbedingt verneint werden. In alten Zeiten waren sie es in ausgesprochenstem Mafse. Heute aber wo alle wichtigen Botschaften von der Kriegsverwaltung und an die Kriegsverwaltung nur mit dem elektrischen Draht befördert werden, der auch im vorliegenden Fall den Japanern zur Verfügung stand, hat die Briefpost für die Kriegführung kaum irgend welche Bedeutung. Vielleicht konnten die Russen auf diese Weise erfahren, wer bei ihnen den Japanern Spionierdienste tat — aber damit ist der Begriff der Konterbande noch nicht gegeben. Eher könnte es den Russen nützen, ihrem Gegner die Beschreibung irgend einer (vielleicht unterwegs befindlichen) Kriegsmaschine oder die Anweisung zur Herstellung einer Waffe vorzuenthalten. Aber dieserhalb den gesamten Postverkehr neutraler Länder mit dem gegnerischen Lande stören, viele tausende von Handels- und sonstigen Privatbriefen in ihrem Kurse unterbrechen, das haben alle Völker als eine nicht zu duldende Störung eines durchaus erlaubten, der heutigen Welt unentbehrlichen Zweiges menschlicher Betriebsamkeit empfunden. Nicht Deutschland allein war beteiligt, auch alle Länder, deren Postverwaltungen ihre Post dem deutschen Schiffe anvertraut hatten, also ganz Europa. Mit vollem Rechte führte man aus, dafs wenn dies im Roten Meer geduldet werde, Rufsland ja auch nächstens den ganzen kontinentalen Verkehr Englands abfangen und nach Briefen durchsuchen könne, die über England und Nord-

amerika nach Japan bestimmt seien, sowie auch die Postdampfer von Hamburg, Bremen, England, Frankreich nach New York, weil auch sie regelmäfsig Post für Japan an Bord zu haben pflegen. Es eröffnen sich da Perspektiven, die man im Einzelnen gar nicht ausführen mag, Perspektiven, die in einem europäischen oder europäisch-amerikanischen Kriege den gesamten Weltverkehr hemmen können. Frankreich hatte 1870 das unbestrittene Übergewicht zur See, es ist ihm aber nicht eingefallen, die neutrale englisch-amerikanische Post nach Briefschaften für und von Deutschland zu durchsuchen. Das Verhalten Rufslands ist also ein vollständiges Novum. Da ist es nun im höchsten Grade zu beklagen, dafs sich die übrigen maritimen Grofsmächte, England an der Spitze, aber auch Deutschland und die Vereinigten Staaten, flau verhalten und statt eines flammenden Protestes nur sanfte Vorstellungen gemacht haben, die im Einzelfalle wohl Abhilfe bewirkt, die Prinzipienfrage dagegen offen gelassen haben. Rufsland hat zugesagt, Postdampfer nicht weiter belästigen zu wollen, aber niemand ist sicher, dafs diese Zusage später als ein mafsgebender Präzedenzfall angesehen wird.

Noch mehr Sensation machte in England der «Malacca-Fall». Dieses Schiff, ein Postdampfer der britischen Peninsular and Oriental-Line, ging von England nach dem fernen Osten, Hongkong, Shanghai, Japan. Es wurde am 13. Juli durch den russischen Kreuzer «Peterburg» angehalten. Beim Durchsuchen fand man zweifellose «Kriegskonterbande»: Waffen, Munition. Die Russen sandten eine kleine Besatzungsmannschaft an Bord und dirigierten das Schiff nach Norden. Wohin geht es? fragte erstaunt die Welt. Der Suez-Kanal ist durch grofsmächtlichen Vertrag «neutral», er ist nicht etwa den Kriegführenden gesperrt, dafür hat schon die mafsgebende Grofsmacht England gesorgt. Kriegsschiffe einer kriegführenden Macht können ruhig durchfahren, sie dürfen sich nur nicht aufhalten, auch nicht mit Kohlen oder Lebensmitteln versorgen. Ebenso sind Prisen zu behandeln. Die «Malacca» fuhr also mit russischer Besatzung durch den in englischer Gewalt befindlichen Kanal. Geht sie nach dem Schwarzen Meer? Nein, der Vertrag von 1841 zwingt die Pforte Prisen die Durchfahrt zu verbieten. Vor ein Prisengericht mufste sie gebracht werden, trotz der weiten Entfernung; das bestritt in diesem Falle niemand. Das nächste Prisengericht war in Libau.

Eine schöne Aussicht für das meeresstolze Britannien, englische Postdampfer unter russischer Prisenflagge an Malta, Gibraltar, Portsmouth, Dover vorbeiziehen zu sehen. Ganz old England, kam in Aufregung. Und worin bestand die Konterbande? In Kriegsmaterial, das der englischen Regierung gehörte und mit dem bei ihr gewöhnlichen Zeichen, dem Pfeilring, gekennzeichnet und für Hongkong bestimmt war. Das war denn auch der englischen Regierung zu arg. Sie erhob in Petersburg Protest und stützte diesen auf folgende Punkte:

1. Die Kreuzer der freiwilligen Flotte hätten das Schwarze Meer nicht verlassen dürfen. Wir haben diesen Punkt schon auf S. 17 berührt.

2. Als ihr Eigentum seien die Waffen und Munitionen nicht für den Feind bestimmt gewesen und daher keine Konterbande. (Siehe Times vom 21. Juli.) Rufsland gab in der Tat dem Protest Gehör und beorderte die Mannschaften, die mit der «Malacca» inzwischen in Algier angekommen waren, das Schiff freizulassen. Es ging sogar bald darauf soweit, die Kreuzer der freiwilligen Flotte anzuweisen, sich der Ausübung von Rechten von Kriegskreuzern zu enthalten. Die «Smolensk» und «Peterburg» waren inzwischen verschwunden. Die englische Regierung erbot sich, durch ihre eigenen Kriegsschiffe ihnen Orders von ihrer Regierung zukommen zu lassen und Rufsland machte davon Gebrauch. Die beiden Schiffe hatten den Weg um das Kap der Guten Hoffnung angetreten und wurden erst in Zanzibar erreicht. Ein englischer Kreuzer überbrachte ihnen chiffrierte Depeschen — auch ein Unicum — worauf sie nach dem Roten Meer absegelten und dort nicht weiter kriegerisch tätig gewesen sind.

Das russische Entgegenkommen ist als ein wichtiger Präzedenzfall in beiden Fragen anzusehen, jedoch nicht als eine prinzipielle Entscheidung. Der englische Protest ist hinreichend begründet gewesen um die Rückgabe der «Malacca» zu erwirken. Bedauerlicher weise hat er zwei andere Punkte garnicht berührt. Er hat über die Eigenschaft des Schiffes als Postdampfer geschwiegen und ebensowohl darüber, dafs das beanspruchte Aufbringungsrecht so fern vom Kriegsschauplatz wahrgenommen war. Gesteht nun England damit zu, dafs die Aufbringung samt vermutlicher Verurteilung vor dem Prisengericht berechtigt gewesen wäre, wenn 1) die Waffen für eine Privatfirma in Hongkong bestimmt gewe-

sen wären, die sie vielleicht nach Tokio hätte verkaufen können, und wenn 2) ein von Kronstadt ausgelaufener Kreuzer die Aufbringung ausgeführt hätte? Es ist schwer zu sagen, wie man Englands Schritt deuten soll. Die Absicht ist zwar unzweifelhaft gewesen, den Protest nicht mehr als notwendig zu begründen, damit aus ihm nicht Präzedenzmaterial gegen England selbst hergeleitet werden könne, damit England selber im Kriegsfall also möglichst freie Hand gegen neutrale Schiffe behalte, das würde also mit der bereits mehrfach hervorgehobenen englischen Tendenz übereinstimmen.

Die Unbestimmtheit der Frage: Wo können Kriegführende auf Konterbande fahnden, bringt eine andere Frage in Anregung, die möglicherweise einst eine aufserordentliche Tragweite gewinnen kann: Können neutrale Häfen von einer kriegführenden Macht blockiert werden? Die Engländer verhielten sich vor Lourenço Marques, als könnten sie diesen neutralen Hafen sperren, mit Ausnahme der für den eigenen Bedarf dieser portugiesischen Hafenstadt und ihres sehr wenig bedeutenden portugiesischen Hinterlandes bestimmten Waren. Schon damals kam zur Sprache, wie folgenschwer es für Deutschland werden könnte, wenn etwa ein seemächtiger Feind Deutschlands Rotterdam und Antwerpen, die neutralen Häfen Rheinland-Westfalens, blockieren und nur den zur Versorgung Hollands und Belgiens mit Lebensmitteln und Rohstoffe sowie zur Ausfuhr ihrer Erzeugnisse unbedingt erforderlichen Handel durchlassen wollte. Neue Vorgänge, die diese Frage hätten aktueller machen können, sind nicht eingetreten. Angesichts der jetzt so stark hervortretenden Neigung der Kriegführenden, sich an kein Herkommen, an keine völkerrechtlichen Grenzen mehr zu kehren, und angesichts der so aufserordentlich charakteristischen Passivität der Neutralen gewinnt auch hier Cromwells Mahnung: «Vertrauet auf Gott und haltet euer Pulver trocken», doppelte Bedeutung.

Wie weit dem Nehmestaat auch ein Recht auf das Konterbande führende neutrale Schiff zusteht, das zum Teil freie Güter geladen hatte, ist in den gegenwärtigen Verwicklungen nicht brennend geworden. Selbst die Russen haben solche Schiffe, z. B. den deutschen D. «Arabia», freigelassen, nachdem sie den für Japan bestimmten Teil seiner Ladung kondemniert hatten. Es liegt daher hier kein Grund vor, auf die Sache einzugehen.

Nur sei auf die vortreffliche klare Behandlung bei Wingner, Kriegskonterbande S. 244/251 verwiesen.

Am 19. Jannuar 1900 hat der deutsche Reichskanzler Graf Bülow im Reichstag die Ansichten der deutschen Reichsregierung über die damaligen völkerrechtlichen Differenzen mit England in kurzer und schlagender Form proklamiert:

1. Neutrale Handelsschiffe auf hoher See, oder in den Territorialgewässern der Kriegführenden unterliegen — von dem Konvoirecht abgesehen — dem Visitationsrecht der Kriegsschiffe der kriegführenden Teile. Dies gilt zweifellos für die vom Kriegsschauplatz nicht zu weit entfernten Gewässer. Für Postdampfer bestehen zur Zeit noch keine besonderen Vereinbarungen.

2. Das Visitationsrecht ist möglichst schonend und ohne unnötige Belästigung auszuführen, Das Verfahren bei der Visitation zerfällt je nach den Umständen des einzelnen Falles in zwei oder drei Akte: Anhalten des Schiffes, Prüfung der Papiere und Durchsuchung des Schiffes. Die beiden ersten Handlungen können jederzeit ohne weiteres vorgenommen werden, Besteht danach ein Verdacht, so ist die Durchsuchung des Schiffes zulässig.

3. Hat sich das neutrale Schiff bei der Anhaltung widersetzt, oder ergibt die Prüfung der Papiere Unregelmäfsigkeiten, oder stellt sich das Vorhandensein von Konterbande heraus, so kann das Schiff der Kriegführenden das neutrale Schiff aufbringen, damit die Sache vom zuständigen Prisengericht geprüft und entschieden werde.

4. Begriffsmäfsig werden unter Konterbande nur für den Krieg geeignete und zugleich für eine der Kriegsparteien bestimmte Waren oder Personen zu verstehen sein. Welche Arten von Waren hiernach unter den Begriff fallen können, wird, abgesehen etwa von Kriegswaffen und Kriegsmunition, sich in der Regel nur unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles entscheiden lassen, es sei denn, dafs die kriegführende Macht ausdrücklich die Gegenstände, welche sie als Konterbande zu behandeln beabsichtigt, den Neutralen in gültiger Form bekannt gegeben und von diesen keinen Widerspruch erfahren hat.

5. Die vorgefundene Konterbande unterliegt der Wegnahme, ob mit oder ohne Wertersatz hängt von der Lage des einzelnen Falles ab.

6. War die Aufbringung nicht gerechtfertigt, so ist der kriegführende Staat zur unverzüglichen Freigabe von Schiff und Ladung und zur vollständigen Schadenersatzleistung verpflichtet.

Dem kann und mufs man zustimmen, obwohl natürlich nicht behauptet werden kann, dafs es den ganzen Umfang der Fragen erschöpft. Insbesondere verdient hervorgehoben zu werden, dafs zwei Forderungen hier aufgestellt sind, ohne Widerspruch zu finden: 1) die Notwendigkeit das Visitations- und Aufbringungsrecht auf «nicht zu weit vom Kriegsschauplatz entfernte Gewässer» zu beschränken und 2) aufgebrachte Schiffe vor ein Prisengericht zu bringen. Es ist nicht bekannt geworden, ob die Reichsregierung im jetzigen Kriege diese wohlberechtigten Forderungen, denen Rufsland mehrfach schroff zuwidergehandelt hat, mit gleichem Nachdruck vertreten hat. Es ist möglich, aber amtliche Kunde darüber fehlt.

Dem barbarischen Verhalten Kriegführender gegen das Privateigentum zur See in alten Zeiten lag der Gedanke zu Grunde: Ein Seeschiff ist heute ein Handelsschiff und morgen ein Kriegsschiff. Jene Zeit, wo Kriegsschiffe und Handelsschiffe noch wenig von einander verschieden waren, wo jedes Handelsschiff in Kürze mit Kanonen ausgerüstet werden konnte, liegt in unabsehbarer Ferne hinter uns. Segelschiffe können heute niemals als Kriegsschiffe dienen, nicht einmal zum Zweck der Heranführung von Kohlen und Lebensmitteln können sie gebraucht werden. Alle Leistungen dieser Art sind den Dampfern zugefallen. Daher müfste die Logik dazu führen, dafs auch feindliche Segelschiffe nicht mehr weggenommen werden dürften, dafs sie auf offenem Meere ebenso geschützt sein sollten, wie Privateigentum zu Lande. Aber noch nirgends ist diese Forderung anerkannt. Die gewöhnlichen Dampfer können kaum anders betrachtet werden. Denn selbst zur Herbeischaffung von Kohlen und Lebensmitteln für seine Streitkräfte mufs der Staat heute geschwinde Schiffe haben. Darnach könnte die Masse der kleinen, älteren, langsameren Handelsdampfer ebenfalls ohne Weiteres ausscheiden. Bei schnellen Schiffen ist die Grenze schwer zu ziehen. Und bei Schnelldampfern, die von Haus aus als Hilfskreuzer gebaut werden, wird man nicht leugnen können, dafs sie eventuell der Kriegsführung eine gefährliche Waffe werden können. Dennoch sind sie recht gebrechliche Geschöpfe. Die Verstärkungen, durch

welche sie geeignet werden, Geschütze zu tragen, werden leicht überschätzt. Jeder eigentliche Kriegskreuzer, jedes starke Kanonenboot ist ihnen an Stärke überlegen, es kann aus Entfernungen schiefsen, wo die kleinen Kanonen des Hilfskreuzers noch garnicht mitsprechen können. Jedenfalls mufs daran festgehalten werden: ein Hilfskreuzer ist noch kein Kriegsschiff, es kann nur ein solches werden, wenn es bewaffnet wird. Ein Hilfskreuzer ist ein Handelsschiff, für den Handel gebaut und höchstens für die Möglichkeit einer Umwandlung in ein Kriegsschiff im Voraus eingerichtet ist. Erst die Bewaffnung macht es zu einem Kriegsschiff. Wirkliche Kriegsschiffe dürfen während eines Krieges für eine kriegführende Macht wohl gebaut aber nicht ausgeliefert werden, so hat England 1870 entschieden und seitdem beobachtet. Diese sind für den Kriegsdienst gebaut. Hilfskreuzer, denen solche Eigenschaft gleichfalls eigen ist, wie die der Freiwilligen Flotte im Schwarzen Meer, sind Kriegsschiffe, selbst wenn sie unter Handelsflagge fahren. Jene russischen Schiffe haben gelegentlich, um über ihren eigentlichen Zweck zu täuschen, Gütertransporte übernommen. Das ändert nichts an der Sache. Was man in England, Deutschland, Frankreich unter Hilfskreuzern versteht, sind die schnellsten Salondampfer des Post- und Passagierverkehrs, die eben diesem Zwecke ihr Dasein verdanken und nur einige Verstärkungen bekommen haben, um für die Aufnahme von Kanonen nicht ganz untauglich zu sein. Die Engländer, beflissen zwischen Deutschland und Japan Feinschaft zu säen, haben den Verkauf einiger solcher als Hilfsdampfer im Verzeichnis geführten Schnelldampfer an Rufsland als einen Bruch der Neutralität denunziert. Das ist unhaltbar. Schon im Anfang des Krieges hat der Reichskanzler erklärt, in dem Verkauf von Handelsschiffen liege keine Parteinahme, er entspreche dem Herkommen und Japan könne, wenn es wolle, bei uns ebensowohl Schiffe kaufen, wie Rufsland. Gerade so ist auch während des spanisch-amerikanischen Krieges verfahren worden. Auch damals blieb der Protest auf unverständige Prefsorgane beschränkt.

Ebenso ist der Waffenhandel völlig erlaubt. Nur die Staaten dürfen ihn nicht betreiben, wie sie auch keine Kriegsschiffe, auch keine Hilfskreuzer u. dergl. auch nur halbwegs für den Krieg geeignete Fahrzeuge einem Belligerenten liefern dürfen.

Aber Privatleute können ruhig dem Kriegführenden Waffen und sonstige Konterbande verkaufen. Nur stehen sie unter dem Nachteil, daſs Kriegführende ihnen die Konterbande wegnehmen können, ohne daſs die Geschädigten dieserhalb bei ihrer Regierung ein Klagerecht hätten oder daſs diese letztere bei dem Kriegführenden Ansprüche erheben dürfte. Dies Rechtsverhältnis hat darin seinen guten Sinn, daſs das freie Weltmeer, um dem legalen und friedlichen Handel immer geöffnet zu sein, nicht zum Feld feindlicher Unternehmungen gegen einen Kriegführenden gemacht werden sollte. Anderenfalls entwickelte sich der unerträgliche Zustand, daſs neutrale Schiffe mit Kriegsmaterial aller Art beladen sich an den Küsten einer kriegführenden Macht herumtreiben und, unbelästigt von den feindlichen Kriegsschiffen, den Augenblick abpassen könnten, wo sie durch Landung von Kriegsmaterial den Krieg neu anfachen könnten. Das wäre eine falsche Humanität.

Die deutsche Reichsregierung war 1900 im südafrikanischen Kriege auſserordentlich vorsichtig. Sie verbot nicht nur — was unerläſslich — einer deutschen Dampfergesellschaft die Wiederholung eines Transports von Truppen von Walfischbay nach Capstadt, sondern sie ersuchte auch dringend und erfolgreich eine Düsseldorfer Waffenfabrik, die von den Engländern bei ihr bestellten Waffen nicht abzuliefern.

Später hat dann die Reichsregierung erkannt, damit zu weit gegangen zu sein. Deshalb erklärte der Reichskanzler im Reichstag am 16. April 1904: «Was die Kruppschen Waffenverkäufe während des südafrikanischen Krieges angeht, so haben wir eben die strenge Auffassung, die ich damals anfangs zur Geltung brachte, nicht aufrecht erhalten können, weil von anderen Staaten weiter Waffenverkäufe vorgenommen wurden.» Unter Staaten hat Graf Bülow damals wohl Länder, d. h. Privatleute aus anderen Ländern verstehen wollen.

England hat seine Stellung dazu durchaus scharf und korrekt präzisiert. Die Regierung erklärte 1877 im türkisch-russischen Kriege: «Her Majesty's Governement had always maintained, that by the law of nations, the neutral shipper of goods which may be deemed to be contraband of war commits no offence against his own sovereign, and that a neutral State is not bound

to restrain or punish its subjects, who seek to carry such good across the seas to a belligerent, the only penalty for so doing being the seizure and condemnation of the goods if intercepted by the enemy during their transport . . . . . The existence of war inflicts sufficiently onerous burdens on neutral commerce, and Her Majesty's Government had no intention of adding to them by the imposition of restrictions on the trade in excess of the recognized practice of neutral States.»

Wie vollständig das auch deutscher Auffassung entspricht, erhellt aus den Worten Ullmanns (Völkerrecht, 1898, S. 354): «Bezüglich des Handels mit Waffen und Munition hält man dagegen an den Konsequenzen der Verkehrsfreiheit mit beiden Kriegsteilen fest; die neutralen Regierungen verbieten ihren Untertanen diesen Handel nicht; sie beschränken sich höchstens darauf, ihre Untertanen darauf aufmerksam zu machen, dafs sie den Handel mit Kriegskonterbande lediglich auf eigne Gefahr treiben können, indem sie sich in Fällen der Zufuhr von verbotener Ware für den einen Kriegsteil den völkerrechtlich anerkannten Gewaltmafsregeln des Gegners aussetzen, ohne gegen ihre eigene Regierung den Anspruch auf Schutz oder Intervention erheben zu können. Die Regierungen aber lehnen auch gegenüber dem verletzten Kriegsteil jede Verantwortung ab.»

Österreich-Ungarn hatte 1870 und 1877 solche Verbote erlassen, 1904 hat es sie mit Recht für überflüssig erachtet*).

Vollständige Einigkeit herrscht darüber, dafs ein neutraler Staat selber einem Kriegführenden keinerlei Beihilfe leisten darf; er macht sich dadurch zum Genossen des letzteren und kann nicht verlangen, von dessen Gegner als neutral angesehen zu werden. Nur dem Buchstaben gemäfs, dem Geiste dieser Ordnung streng zuwider, handelten 1870 die Vereinigten Staaten. Während des deutsch-französischen Kriegs verbot der amerikanische Bundespräsident die Lieferung von Waffen aus staatlichen Arsenalen an die eine oder die andere Kriegspartei. Ganz korrekt; hätte er sie gelitten, so hätte er sich eines Neutralitätsbruches schuldig gemacht. Aber seine Regierung war unfreundlich genug gegen Deutschland, diesen Augenblick zu be-

*) Perels, Seerecht, 2. Aufl., S. 235.

nutzen und die alten Bestände ihrer Arsenale auszuverkaufen. Im Oktober 1870 verkaufte sie (nach Perels) in öffentlicher Versteigerung etwa eine halbe Million Gewehre (darunter 240 000 neue), 163 000 Karabiner nebst Riemenzeug und Munition, 35 000 Revolver mit Munition, 40 000 Kavalleriesäbel, 20 000 Pferdezeuge, 50 Batterien Feldartillerie mit vollständiger Munition. Natürlich kam das nur Frankreich zugute, das damals Mangel an Waffen hatte, während die deutschen Heere versorgt waren; auch war für die Deutschen die Schiffahrt über den Ozean nicht frei. Die Waffenausfuhr von Newyork nach französischen Häfen belief sich vom September bis Mitte November 1870 auf mindestens 378 000 Gewehre und Karabiner, 45 Millionen Patronen, aufserdem 11 000 Kisten dergleichen, 55 Kanonen, 5 Gatling-Batterien und 2000 Pistolen. Auch der englische Waffenhandel nach Frankreich stand in voller Blüte; man stritt zwar über die Zulässigkeit, aber die damalige liberale englische Regierung duldete ihn nicht nur, sondern verteidigte ihn noch ausdrücklich. Wäre ein solcher Handel vorher verboten gewesen, so wäre mindestens durch das ungeahndete Verhalten beider Staaten ein neues Recht geschaffen worden. Aber auch fernerhin blieb es bei der Zulässigkeit des Handels mit Konterbande.

An mehr als einer Stelle haben wir schon berührt, dafs die Passivität der Neutralen gegenüber den Übergriffen der Kriegführenden im höchsten Grade zu bedauern ist. Die Pflege des Völkerrechts hat zur Milderung des «roh gewaltsam Handwerks» des Krieges schon viel beigetragen, namentlich zu Lande. Seine ganze Tendenz war auf solche Milderung der Sitten gerichtet. Eine oben zitierte Auslassung der die Bismarcksche Politik von 1885 vertretenden Norddeutschen Allgemeinen Zeitung entwickelt zwar den Gedanken, dafs eine allzu grofse Verminderung der Schrecken des Krieges dem Frieden nicht dienlich sei. Das läfst sich ja auch logisch ausführen, aber wer würde denn aus solchem Gedankengang die Plünderungen der alten Zeit wieder heraufbeschwören wollen? Wer würde denn wünschen, dafs so segensreiche Einrichtungen wie der Schutz der Pflege von Verwundeten und Kranken unter der Flagge des Roten Kreuzes nicht getroffen wären? Wer möchte empfehlen, dafs kleine Explosivgeschosse, die den Krieger nicht nur kampfunfähig machen, sondern seinen Körper unheilbar zerfleischen, wieder zugelassen würden? So

weit sind wir mit der Humanität im Kriege noch nicht, dafs man sagen müfste: Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage.

Vielmehr erfindet der Mensch schneller Zerstörungsmittel und neue Methoden, um dem Feinde zu schaden, als Humanität und Völkerrecht Vereinbarungen ersinnen können, um wenigstens unnötige Grausamkeiten abzuwehren. Im Landkriege sind seit 1870 die Maschinen-Gewehre und das rauchlose Pulver aufgekommen, die Tragweite und Rasanz der Schufswaffen hat aufserordentlich zugenommen. Doch was ist das gegen die Vervollkommnung der Zerstörungsmittel zur See! Man denke nur an die Torpedos und Seeminen. Ein einziges Geschofs, wenn es glücklich trifft, kann ein grofses, schweres Panzerschiff mit 800 Mann Besatzung in den Tod senden. So ist es dem russischen Panzerschiff «Petropawlowsk» vor Port Arthur geschehen; und vielen kleineren Fahrzeugen beider Kriegführenden obendrein. Und nicht genug, dafs die Kriegführenden mit so furchtbaren Zerstörungsmitteln aufeinander losgehen, wogegen am Ende nichts zu sagen ist, so lange das Kriegsrecht noch währt: sie gefährden auch mit der gröfsten Rücksichtslosigkeit den friedlichen Handel und die friedliche Schiffahrt unbeteiligter Völker. Man mag von festgelegten, verankerten Seeminen sagen, dafs die neutrale Handelsschiffahrt sie meiden müsse. Denn sie sei nicht genötigt, in Häfen einzufahren, die sich mit allen Mitteln gegen feindliche Angriffe verteidigen müssen. Vom Schlachtfelde müsse der Neutrale, der friedliche Bürger fernbleiben. Stelle er sich dennoch dort ein, so tue er es auf eigene Gefahr. Aber von frei treibenden, unverankerten Seeminen kann das nicht gesagt werden. Die Russen haben zeitweilig vor Port Arthur frei schwimmende Seeminen ausgesandt, damit sie durch die Strömungen des Meeres fortgeführt würden, und wenn sie vom «Glück» begünstigt würden, unter einem feindlichen Schiffe explodierten. An der Oberfläche dürfen sie nicht treiben, weil sie dann im Explosionsfall zu wenig Schaden anrichten. Drei Meter unter der Oberfläche sollen sie losgehen. Sie werden also an schwimmenden Bojen so befestigt, dafs sie drei Meter unter der Oberfläche getragen werden und dann aufs Geratewohl ausgesandt. Explodieren sie durch Berührung mit einem Schiffe, so reifsen sie in dieses ein fruchtbares Loch, oft hinreichend, um es zu versenken, wenn nicht etwa die Schotteneinrichtung so glücklich funktioniert, dafs die Schwimm-

kraft erhalten bleibt. Das Schiff, dem so übel mitgespielt wird, kann ebensowohl ein neutrales wie ein feindliches, ein Handelsschiff wie ein Kriegsschiff sein. Die Seemine richtet sich nicht nach der Flagge. Im spanisch-amerikanischen Kriege fingen die Amerikaner an, kubanische Häfen mit Seeminen zu «blockieren», unterliefsen dies aber auf die Entrüstung der neutralen öffentlichen Meinung. Diese betonte sehr richtig, worauf sich noch in diesem Sommer Lord Holland in den Times beruft, dafs ein Blockadebrecher Schiff und Ladung riskiere, dafs aber sein Leben wegen einer solchen Handlung noch nie verwirkt gewesen sei, wie es durch die Minensperre geschehe; und ferner, dafs eine Blockade durch Schiffe sichtbar sei und vermieden werden könne, dafs aber unterseeische Minen verborgen seien und ein allem Anschein nach vollkommen offener Hafen von für den harmlosen Schiffer verderblichsten heimlichen Zerstörungsmitteln umgeben sein könne, wenn eine Blockade durch Minen zulässig sei. Das war so durchschlagend, dafs die Amerikaner von ihrem Vorhaben Abstand nahmen.

Was im gegenwärtigen Kriege geschehen ist, kann man bezüglich der Tatsachen schwer übersehen. Die Japaner behaupteten, dafs die Russen frei schwimmende Seeminen angewendet hätten. Diese leugneten es nicht, behaupteten aber, die Japaner hätten den Anfang damit gemacht. Gern würde sich Rufsland auf ein Verbot einlassen, aber nur, wenn es allgemein gültig sein solle. Das ist ein neuer Beweis für die Notwendigkeit einer zweiten Seerechtskonferenz! Natürlich ist die russische Bedingung vollauf gerechtfertigt. In der Nähe Port Arthurs sind ziemlich viele Schiffe durch Minen zerstört worden, Kriegsschiffe beider Teile, auchen Dschunken. Neutrale Handelsschiffe sind wohl bei der Einfahrt nach Wladiwostock in die Luft geflogen, aber nicht in der Nähe Port Arthurs.*) Bei Wladiwostock, scheint es, sind die Minen verankert gewesen. Was bei Port Arthur auf ver-

*) Soeben berichten die Zeitungen dafs der von Tschifu nach Shanghai unterwegs befindliche englische D. «Rasching» am 25. Oktober auf eine in nördlicher Richtung von dem Vorgebirge von Schantung schwimmende Mine aufgelaufen sei. Der Dampfer sei mit eingedrücktem Bug in Wei-hai-wei eingelaufen. Ein Mann sei tot, einer werde vermifst, drei seien verwundet. Die ganze Besatzung bestand aus Chinesen.

ankerte, was auf frei treibende Minen, was auf Torpedos zurückzuführen ist, das ist nicht klar zu machen. Wenn etwa ein grofses neutrales Handelsschiff durch eine vertriebene Mine in die Luft gesprengt wäre, so hätte sich wohl in der ganzen Welt ein lauter Entrüstungsschrei erhoben. Ob etwa solche Minen im Meere herumtreiben, weifs man nicht. Allerdings scheint Japan grundsätzlich alle zu zerstören — die es nicht selbst gelegt hat, und so ist es möglich, dafs eben dadurch das Unheil verhütet worden ist.

Indefs kann kein Mensch verkennen, dafs die Verhältnisse sich von Grund aus ändern können, wenn ein Seekrieg in den europäischen oder europäisch-amerikanischen Gewässern ausbricht. Falls das Aussenden frei treibender Seeminen dann noch völkerrechtlich zulässig ist, können die Gegner einander mit aufs Geratewohl abgeschickten unterseeischen Vulkanen bekämpfen. Nehmen wir als Beispiel einen Krieg zwischen England und Frankreich an. England als die Herrin des Meeres mit seiner die französische fast zehn mal übertreffenden Handelsflotte, mit seiner Abhängigkeit vom ungestörten Seeverkehr wird nicht leicht die See durch solche Waffen in einen Zustand allgemeiner Unsicherheit versetzen. Desto mehr ist das von Frankreich zu erwarten, das wahrscheinlich in frei treibenden Seeminen ein ernstes Mittel erblicken wird, seine Häfen und Flufsmündungen zu schirmen. Es kann diese Unholde zu Tausenden absenden, ohne dafs die Engländer Chance hätten, sie in ähnlicher Weise abzufangen, wie es vor Port Arthur gelungen zu sein scheint. Die beständige Strömung der Flufsmündungen, Ebbe und Flut, Wind und Wetter vertreiben die schwimmenden Vulkane in unberechenbarer Weise. Die Minen können Jahre lang umhertreiben, ehe sie durch Berührung mit dem Ufer, mit flachen Teilen des Grundes oder mit Schiffen zerplatzen. Noch Jahre lang nach erfolgtem Friedensschlufs können sie ein Spiel der Wogen sein. Sie gefährden die Gesamtheit des Schiffsverkehrs in so belebten Gewässern wie dem Ärmel-Kanal, der Nordsee und dem nordatlantischen Ozean. Noch Jahre nach erfolgtem Friedensschlufs kann ein mit tausenden von Auswanderern besetztes Handelsschiff durch Berührung mit einer Mine zu Grunde gehen. Während des Krieges wird die neutrale Handelsflagge, beispielsweise also die deutsche, die skandinavische, die amerikanische aus Furcht vor den zwar nicht gegen sie abge-

schickten aber doch auch sie bedrohenden Seeminen kaum auszulaufen wagen.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob England wegen seiner zahlreichen Besitzungen an allen Meeren den gröfsten Vorteil aus der neuen Waffe ziehen könnte. In Wahrheit ist es umgekehrt. Die Notwendigkeit, jene entfernten Küsten auf solche Weise zu verteidigen, ist wohl nicht in naher Aussicht. Das tut die englische Schlachtflotte, indem sie den Feind aufsucht. Wie wir soeben schon andeuteten, hat England wegen seiner grofsen Handelsflotte und seines Angewiesenseins auf den Seeverkehr die Unsicherheit der Meere am stärksten zu fürchten. Aufser Frankreich können auch die Vereinigten Staaten von der neuen Waffe einen furchtbaren Gebrauch machen, wenn sie aufser einer Verteidigung ihrer einzelnen Häfen auch noch zu einer allgemeinen Unnahbarmachung ihrer atlantischen Küste schreiten, indem sie von Florida aus Massen von Seeminen dem Golfstrom übergeben, der sie bis nach Norwegen führt. Deutschland kann durch freitreibende Minen, aus der Elbe, Weser, Oder und Weichsel abgesandt, eine Blockade dieser Flufsmündungen so gefahrvoll machen, dafs sie kaum durchführbar erscheint — allerdings würde Deutschland selbst das übernehmen, was die feindliche Blockade bezweckt, nämlich die Handelsschiffahrt unmöglich zu machen. Rufsland könnte die Ostseeschiffahrt so beunruhigen, dafs die Engländer sich nicht hingetrauten; es könnte durch den ewig westwärts strömenden Bosporus immerfort Minen treiben lassen.

Die Schwimm-Bojen, an denen man die mit Dynamit gefüllten Büchsen oder Kessel befestigt, werden natürlich mit möglichst wenig hervortretender Farbe angestrichen. Bei Tage sind sie schwer zu sehen, bei Nacht gar nicht. Selbst wenn sie bei Tage entdeckt werden, so ist es für ein grofses, schnellfahrendes Schiff nicht möglich, einem drohenden Zusammenstofs durch ein Rudermanöver auszuweichen, denn länger als eine Minute vorher wird man den Unhold doch nicht entdecken. Ein Schiff das 20 Seemeilen in der Stunde fährt, macht in einer Minute $^1/_3$ Seemeile gleich 600 Meter. Es ist kaum anzunehmen, dafs man im Spiel der Wellen einen so kleinen Gegenstand auf solche Entfernung erblickt.

Berücksichtigt man rein die feindseligen Handlungen, so hat offenbar Deutschland in treibenden Seeminen einen Trumpf gegen

England in der Hand. Aber auch nur gegen England, denn alle andern Seemächte können uns mit dieser Waffe viel mehr schaden als wir ihnen. Und auf alle Fälle leidet Deutschland als Neutraler unter dem Recht der Kriegführenden, schwimmende Minen, «auf Aventure» auszusenden. Alle Seemächte sind doch primo loco und normaler Weise feindlich und neutral. Sie haben alle ein Interesse daran, nicht dadurch schwer geschädigt zu werden, daſs andere Mächte einander Bomben zuwerfen, die ihnen, den Unbeteiligten in die Häuser fliegen. An der Beschirmung der neutralen Welthandels hat die ganze Welt ein Interesse.

Auſserordentlich schwer ist es zu übersehen, in wieweit die Theorie des französischen Admirals Aube in die Anschauungen der maſsgebenden Marine-Kommandos übergegangen ist. Im Landkriege ist es zu einer unerschütterlichen Grundregel geworden, daſs unverteidigte Ortschaften nicht beschossen oder zerstört werden dürfen. Das hat man ohne Weiteres auch auf den Seekrieg übertragen. Verteidigte Häfen dürfen bombardiert oder auf eine andere Weise unschädlich gemacht werden, offene aber nicht. Vor mehr als 20 Jahren stand der genannte Marine-Offizier auf und erklärte, daſs auch in dieser Beziehung ein tiefer Unterschied zwischen Land- und Seekrieg herrsche. Im Landkriege sei das Privateigentum heilig, im Seekriege nicht, dort nehme man es weg, wo man seiner habhaft werden könne. Folglich könnten auch die Kriegsschiffe offene Häfen anlaufen und sie bombardieren, alles Privateigentum zerstören oder durch die Drohung damit möglichst hohe Summen erpressen. Also: bombardiert, verbrennt, zerstört, brandschatzt, was ihr könnt, denn damit werdet ihr zur Bewältigung des feindlichen Widerstandes beitragen. Auffallend wenig ist völkerrechtlicherseits geschehen, um diesen Einbruch der Barbarei in die Zivilisation zurückzuweisen. Die ganze Aube'sche Lehre ist überhaupt in Vergessenheit geraten. Da sie aber nicht förmlich abgetan ist, so weiſs niemand, ob sie nicht in einem kritischen Augenblick wieder auftaucht.

Eine neue Seerechts-Konferenz hätte eine schöne Aufgabe, hierin Klarheit zu schaffen und einer so unerhörten Barbarei den Weg zu verlegen. Dränge diese durch, so wäre die unausbleibliche Folge, daſs auch im Landkriege die Sitten des Altertums und Mittelaltertums wieder auflebten. Man denke sich einmal, Aube wäre 1870 mit seinen Grundsätzen Chef der französischen

Marine gewesen und seine Kriegsschiffe hätten Bremerhaven, Hamburg und namentlich die weit mehr exponierten Ostseehäfen (die Nordseehäfen sind immerhin durch Sand- und Schlickbänke noch gut geschützt) geplündert, gebrandschatzt oder bombardiert. Und gleichzeitig hätten die deutschen Landtruppen in Frankreich das Privateigentum so achten sollen, wie sie es tatsächlich getan haben. Während Bremerhaven, Hamburg, Lübeck, Rostock, Flensburg zerstört worden wären wie Magdeburg 1631, hätten die deutschen Truppen Nancy, Reims, Orleans, Rouen, Havre, später nach der Kapitulation auch Paris nach den neuen völkerrechtlichen Grundsätzen in Bezug auf das Pritvateigentum heilig halten sollen. Das wäre ein Unding. 1870/71 hätte Deutchland es glücklicher Weise in der Hand gehabt, die Unversehrtheit unverteidigter Küstenstädte durch Drohung mit Repressalien zu Lande jederzeit sicher zu stellen. Liefs es doch auch fofort Geiseln aus Dijon nach Bremen schaffen, als Frankreich friedliche Mannschaften von genommenen deutschen Schiffen internierte. Wenn aber der geschädigte Teil nicht zu Lande einen entscheidenden Teil des gegnerischen Gebiets in so fester Gewalt hat wie Deutschland damals den Norden und Osten Frankreichs, so ist die Sache unsicher. Auch hier mufs das Völkerrecht der Hort der Zivilisation sein. Und wenn noch Zweifel bleiben, müssen sie beseitigt werden.

Sollte die Theorie des Admirals Aube Eingang in die Sitten der Völker finden, so hätte davon England den gröfsten Vorteil. Denn in der Lage, dafs eine zu Lande überlegene Macht Repressalien an ihm üben könnte, wird es nicht so leicht sein. Es müfste erst seine Seeherrschaft verloren haben, ehe das möglich wäre und dann läge sein Schwert ohnehin gebrochen am Boden. Höchstens könnten die Amerikaner an Quebec, Montreal und Toronto Vergeltung üben, was die Engländer an Boston, New York und Charleston verbrochen hätten. Doch würden in einem solchen Fall die Vereinigten Staaten Canada nicht verderben, sondern in möglichst gutem Zustande erwerben wollen.

Während das Verbot der Ausfendung von Seeminen England begünstigen würde, würde die Ausmerzung der Theorie Aube ihm schaden. Auf einer Seerechtskonferenz würde sich beides leicht gegen einander abwägen lassen.

Mit wenig Hoffnung kann man auf eine völkerrechtliche

Regelung des Schutzes der unterseeischen Kabel blicken. Diese Apparate dienen gewifs in erster Linie dem friedlichen geistigen und wirtschaftlichen Verkehr. Ihre Unterbrechung mufs dem Welthandel, also allen Völkern, schweren Schaden zufügen. Es liegt daher nahe, zu wünschen, dafs sie von den kriegerischen Operationen verschont bleiben. Auf der anderen Seite können sie im Kriege den militärischen und namentlich den maritimen Operationen unschätzbare Dienste leisten. Da nun der Krieg den Zweck hat, die Macht des Gegners zu brechen, so wird die Kriegsleitung sich schwerlich das Mittel rauben lassen, durch Unterbrechung die Verbindung des Gegners mit seinen abgelegenen Landesteilen, mit entfernteren Truppenteilen, Geschwadern, Schiffen zu stören. Sie wird ihn hindern wollen, in kritischen Augenblicken zur Stelle zu sein, wo schwächere Heeres- oder Flottenteile überrascht werden sollen. Im Landkriege geschieht dies auch. Telegraphen und Eisenbahnen, sofern man sich ihrer nicht selbst bedienen kann, werden zerstört. Im allgemeinen will der Kriegführende zwar nicht des Feindes Brücken zerstören, liegt ihm im gegebenen Augenblick daran, so scheut er nicht davor zurück. Aber das alles geschieht in Feindes Land. Im Seekrieg liegt die Sache insofern anders als die unterseeischen Kabel weder in Feindes noch in eines Neutralen Hand liegen, sondern im offenen Weltmeer, in nullius regio. Doch wird dieser Unterschied von den Kriegführenden schwerlich für durchschlagend erachtet, um von den Kabeln des Feindes die Hand zu lassen. Das haben denn auch die Amerikaner im Kriege mit Spanien nicht getan. Sie haben, begreiflich genug, Depeschen, von denen sie in irgend einer Weise die Beförderung eines geistigen Verkehrs zwischen Spanien und Cuba vermuteten, (feindliche Staats-Depeschen, verdächtige Chiffretelegramme) als geistige Konterbande verboten. Die Drahtverbindung zwischen Key West und Havana wurde vollständig militärisch kontrolliert und teilweise zerstört. Man wollte sogar alle Kabel an der Südküste Cubas abschneiden, erreichte das aber nur teilweise, weil man nicht alle auffinden konnte. Ebenso wurde die Drahtverbindung von den Philippinen nach Hongkong und von der Hauptstadt Manila nach der ebenfalls zu den Philippinen gehörigen Insel Panay abgeschnitten. Dabei wäre nichts verwunderliches gewesen, wenn die Kabel den Spaniern gehört hätten. Sie waren Eigentum

französischer und englischer Gesellschaften, doch auch diese liefsen sich den Gewaltakt ohne Widerspruch gefallen. Immerhin war das eine Ende im Territorial-Besitz des Feindes. Wird man nicht in Bälde erleben, dafs Kriegführende sagen: dieses Kabel ist neutrales Eigentum, es liegt zwar ausschliefslich zwischen neutralen Ländern, aber dennoch zerstören wir es, weil es dem Feinde dient? Voraussichtlich würde man sich zur Erstattung des direkten materiellen Schadens bereit erklären, aber dieser wäre verschwindend gegen den indirekten Schaden. Der Welthandel ist am Schutze der unterseeischen Kabel in hervorragendem Mafse beteiligt. Leider steht noch nicht in Aussicht, dafs die Kriegführenden dieserhalb von einer ihnen probat erscheinenden Handlung Abstand nehmen. Man hat den Gegenstand verschiedentlich auf Konferenzen berührt, so 1869 in Washington, 1871 auf der Telegraphen-Konferenz in Rom, 1874 auf der Brüsseler Konferenz zur Regelung der Kriegsgebräuche, 1884 in Paris und 1899 auf der Haager Friedenskonferenz. Eine Lösung des Problems ist noch nicht gelungen.

Schon taucht ein neues auf: Die Zulässigkeit von Stationen der drahtlosen Telegraphie auf neutralem Gebiet und auf neutralen Seeschiffen. Die Times hatten ein Schiff mit Marconi-Apparat zur Berichterstattung in die Nähe Port Arthurs geschickt. Die Russen erklärten, wenn sie derartige Schiffe erwischen könnten, würden sie sie als Depeschenboote im Dienste des Feindes betrachten und demgemäfs als Konterbande wegnehmen. Dagegen ist schwerlich etwas zu sagen. Ungefähr gleichzeitig beriefen sich auch die Japaner auf den konterbandenartigen Charakter von Marconi-Stationen. Der russische Torpedobootszerstörer «Reschwitelny» war aus Port Arthur entkommen und schwer beschädigt nach Tschifu eingelaufen. Hier befahl ihm der chinesische Beamte sofort gänzlich abzurüsten. Dieser Befehl ist unstreitig zum grofsen Teil ausgeführt. Die Japaner behaupten, die Entwaffnung sei unvollständig gewesen, es hätten sich noch Sprenggeschosse an Bord befunden. Es wäre nicht unmöglich gewesen, dafs das Schiff wieder auslaufe, um am Kampfe teilzunehmen. Jedenfalls war der Russe nicht unter Dampf, und wehrlos als einige japanische Schiffe erschienen, Mannschaften an Bord schickten, die angeblich waffenlose russische Besatzung überwältigten und das feindliche Schiff aus dem neutralen Hafen mit

in die offene See hinausnahmen. Auf die in der ganzen Welt laut werdende Empörung über diesen Überfall auf ein neutrales Land antwortete Japan damit, dafs die Chinesen in Tschifu eine Marconi-Station der Russen geduldet hätten, die mit der kriegführenden Besatzung von Port Arthur einen geistigen Verkehr von äufserster Wichtigkeit unterhalten hätte. Dazu kann man einstweilen nur sagen: non liquet.

Geschichtliche Präzedenzfälle eines solchen Einbruchs in neutrale Gewässer oder Häfen sind nicht selten *).

Obwohl mit dem Welthandel nicht in Verbindung stehend, soll doch kurz der Verpflichtung der Neutralen, Kriegsschiffe einer kriegführenden Macht, die bei ihnen eingelaufen sind, entweder zum alsbaldigen Verlassen des Hafens oder zur Entwaffnung zu veranlassen, gedacht werden. Es gibt darüber keinen eigentlichen Usus. Einige Staaten geben eine ganz kurze Frist, andere eine längere. Sehr gewöhnlich ist die Frist von 24 Stunden, doch ist sie nicht bindend für alle Mächte. England hat z. B. unterm 11. Febr. 1904 eine Verordnung erlassen, aus der erhellt, dass der Termin von 24 Stunden das Minimum, keineswegs aber das Maximum der Frist bezeichnet. Sie lautet im Wesentlichen:

> «Wenn sich also in einem solchen Hafen, auf einer Reede oder in Gewässern, die unter der Gewalt der britischen Krone stehen, ein Kriegsschiff eines der kriegführenden Teile befindet, mufs dieses Kriegsschiff den betreffenden Hafen, Reede oder Gewässer binnen einer angemessenen Zeit, aber nicht weniger als vierundzwanzig Stunden, verlassen, wobei alle Umstände und der Zustand dieser Schiffe, was Ausbesserung, Proviant oder Bedarf für den Unterhalt der Besatzung betrifft, zu berücksichtigen sind. Wenn nach dem betreffenden Datum ein Kriegsschiff einer der kriegführenden Parteien in einen solchen Hafen, Reede oder Gewässer einfährt, die der Gewalt der britischen Krone unterstehen, mufs das Schiff innerhalb vierundzwanzig Stunden naeh seiner Einfahrt in den betreffenden Hafen, Reede oder Gewässer in See stechen, ausgenommen in Fällen von Wetternot oder wenn es Vorräte oder Gegenstände bedarf, die für den Unterhalt der Mann-

*) Siehe Geffcken bei Holtzendorff IV. § 146.

schaft notwendig sind, oder ausgebessert werden mufs. In jedem dieser Fälle haben die Behörden des betreffenden, oder je nachdem des nächsten Hafens, es zu ersuchen, sobald wie möglich nach Ablauf des Zeitraums von vierundzwanzig Stunden in See zu stechen, ohne ihm zu gestatten, Vorräte über das Mafs dessen hinaus einzunehmen, was zu seinem sofortigen Gebrauch notwendig ist. Und kein Kriegsschiff, dem der Aufenthalt in britischen Gewässern zum Zweck von Ausbesserungen gestattet worden ist, darf den Aufenthalt in dem betreffenden Hafen, Reede oder Gewässer für einen Zeitraum über vierundzwanzig Stunden fortsetzen, nachdem die notwendigen Ausbesserungen vollendet worden sind.»

Gleichwohl waren es englische Zeitungen, die Deutschland beschuldigten, dafs es seine Neutralitätspflichten breche, indem es russischen Kriegsschiffen einen längeren Aufenthalt in Kiautschou gewähre. — Dort war nämlich das aus Port Arthur entkommene Panzerschiff «Zessarewitsch» mit den Kreuzern «Askold» und «Nowik» eingelaufen, alle schwer beschädigt. Die beiden letzteren verliefsen innerhalb der 24 Stunden Kiautschou. Dem «Zessarewitsch», der dazu augenscheinlich aufser Stande war, befahl die deutsche Regierung die Entwaffnung, obwohl eine strenge Verpflichtung zur Innehaltung dieser kurzen Frist gar nicht einmal bestand. Deutschland hat also Japan gegenüber seiner Neutralitätspflicht vollauf genügt. Der Kreuzer «Nowik» ging von Kiautschou östlich um Japan herum nach Korssakoff auf Sachalin, wo er von japanischen Kriegsschiffen vernichtet wurde, während der Kreuzer «Diana» direkt von Port Arthur nach dem französischen Hafen Saigon ging, wo er zwei Wochen liegen blieb und reparierte; doch konnte er nur unvollkommen hergestellt werden, weil die Erlaubnis zur Benutzung des Trockendockes ausblieb. Als diese nach zwei Wochen noch immer nicht eingetroffen war, entwaffneten die französischen Behörden — nach der Rufs vom 24. Oktober sehr gegen ihren Willen — das Schiff. Weder Engländer noch Japaner machten den Franzosen einen Vorwurf daraus, während das durchaus korrekt verfahrende Deutschland die Zielscheibe ungerechtfertigter Angriffe war.

Eine interessante Reminiszenz bringen die Times vom 29. August in der Zuschrift eines Augenzeugen der Seeschlacht

bei Helgoland im Jahre 1864. Damals zogen sich die preufsischen und österreichischen Kriegsschiffe nach dem unglücklichen Gefecht mit den Dänen unter dem Schutze Helgolands zurück, ohne dafs die englischen Autoritäten ihnen auferlegten, innerhalb 24 Stunden das britische Gewässer zu verlassen. England handelte also damals ebenso, wie es die Verordnung vom 11. Februar 1904 zuläfst.

Es ist viel Unsicherheit im Völkerrecht. Doch hiefse es das Kind mit dem Bade ausschütten, wollte man dieserhalb auf seine Normen nichts mehr geben und seine moralische Macht verachten. Unter den Imponderabilien unseres Zeitalters ist es eines der wichtigsten, es ist eine der feinsten und edelsten Blüten der Kultur und keineswegs ist es mit «gelehrten Seifenblasen» zu vergleichen. Wer hundert Millionen M. Privateigentum auf allen Meeren schwimmen hat, sollte sich im höchsten Grade davor hüten, die Schutzmittel, die er im Völkerrecht besitzt, leichtfertig zu diskreditieren, etwa um ein einzelnes besonders lohnendes Geschäft unter Dach und Fach zu bringen. Ganz vortrefflich sagt Ullmann in seinem «Völkerrecht»: «Die fortschreitende Kultur schafft immer neue Beziehungen der Völker und Staaten; die gegenseitige Isolierung wird unmöglich; der nationale Egoismus weicht den Forderungen der immer mehr in den Vordergrund tretenden Macht der internationalen Gemeinschaft. Die Tatsache dieser Gemeinschaft erweist sich mächtiger als das mit der formellen Selbständigkeit gegebene Gefühl der Unabhängigkeit von fremder Hilfe und Mitwirkung. . . . Die trennenden Gegensätze unter den Völkern mögen von Zeit zu Zeit noch so sehr in den Vordergrund treten und die Quelle von Streitfällen bilden, deren Lösung nur mit dem Aufgebot der ganzen Volkskraft herbeigeführt werden kann; es mögen auch wohl Epochen eintreten, in denen die spontane internationale Wirksamkeit der Staaten durch eigenartige politische Strömungen, von denen das innere Staatsleben augenblicklich beherrscht ist, gehemmt wird oder internationale Prätentionen einzelner Nationen den ungestörten Fortgang der natürlichen Entwicklung des Verkehrs selbständiger Staaten gefährden oder stören — derlei Erscheinungen des Volkslebens sind doch nur vorübergehend. In

der Regel lassen sie den Wert einer stabilen Ordnung der internationalen Verhältnisse und die Notwendigkeit aufrichtigen Eintretens für die Herrschaft des Rechts und der Humanität, namentlich in Streitfällen, recht deutlich erkennen. In der Tat sind die gröfsten Fortschritte der humanen Ausgestaltung des internationalen Lebens an die grofsen Umgestaltungen der Verhältnisse jener Staaten geknüpft, die sowohl in ihrer nationalen Rechtsordnung wie im Völkerverkehr zur Verwirklichung der Rechtsidee in der Geschichte der Menschheit hauptsächlich berufen sind. . . . Im Bereich der Koexistenz von Staaten gleicher Zivilisation treten Interessen in den Vordergrund, die sich auf den ersten Blick als nationale Interessen darstellen, und deren Pflege auch in der Tat bislang ausschliefslich der internationalen Rechts- und Wohlfahrtspflege vorbehalten war, bezüglich welcher aber Aufgaben an den Staat herantreten, die nur in Verbindung mit anderen Staaten eine erschöpfende Lösung finden können.»

Die letzten Worte des Verfassers beziehen sich auf die solidarischen Interessen der Völker an der Lösung der Arbeiterfrage, die nicht mehr in die Grenzen dieser kleinen Schrift fällt.

Seit dem Burenkriege habe ich in der Weser-Zeitung und wo mir sonst das Wort erstattet wurde, immer auf die Notwendigkeit einer neuen internationalen Seemachts-Konferenz hingewiesen. Es gereicht mir zur besonderen Genugtuung, dafs auch Wiegner in seinem ausgezeichneten Werke «Die Kriegskonterbande» *) dasselbe betont:

«Dafs dieser gegenwärtig herrschende Zustand auf die Dauer unhaltbar ist, hat der Burenkrieg klar und unanfechtbar gezeigt, und die Frage einer Seerechtsreform ist immer dringender geworden. Die Zeitungen der beiden gröfsten kontinentalen Seemächte, Rufslands und Frankreichs, griffen freudig den Gedanken einer internationalen Seerechts-Konferenz auf. . . . Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde die Bedeutung der Rede Bülows (vom 19. Januar 1900) von vielen Blättern mit Ausnahme der gelben Presse anerkannt. So meinte auch die Washington Times, dafs die ganze zivilisierte Welt Bülow für die klare, unangreifbare und entschiedene Art, mit welcher er diese Angelegenheit zum Ausdruck gebracht habe, Dank schulde.

*) l. c. S. 343.

Auch sie befürwortet internationale Verhandlungen über die Reform des Seerechts und erhofft von ihnen den Sieg für die alte amerikanische Auffassung von der unbedingten Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See. Am wenigsten freundlich war begreiflicherweise die Haltung der englischen Presse. St. James Gazette und Standard behielten bis zuletzt ihren ablehnenden Standpunkt in dieser Angelegenheit bei. Pall Mall Gazette war schon versöhnlicher und die Meinung der Daily News hätte selbst ein deutsches Blatt als seine eigene ausgeben können: »Man kann nicht umhin, Freude darüber zu empfinden, dafs die beiden grofsen germanischen Staaten zu einer freundschaftlichen Verständigung gelangt sind. Viele Unruhen und Reibungen blieben erspart, wenn alle Abmachungen immer schon zu Beginn eines Feldzuges getroffen werden könnten.» Selbst das grofse City-Blatt, die Times, welche Bülows Rede heftig angriff, erkannte an, dafs England niemals abgeneigt sein werde, in offenem und entgegenkommendem Sinne jeden Vorschlag einer Seemachtsreform zu erörtern. Auf die Haltung der deutschen öffentlichen Meinung und ihrer Presse braucht hier nicht näher eingegangen zu werden: sie stand mit erfreulicher Einmütigkeit auf Seiten der Reichsregierung und hat die Notwendigkeit einer Reform des Seerechts allgemein anerkannt.»

«Man mufs sich», so sagt der Verfasser weiter, «m. E. bei Reformfragen auf diesem Gebiet stets vor Augen halten, dafs sich eben zwei Interessengruppen gegenüberstehen: Die Kriegführenden einerseits und die Neutralen anderseits. Das Interesse der Kriegführenden erheischt eine möglichst weite Ausdehnung des Begriffs und seiner Mittel, das Interesse der Neutralen, welche vorzugsweise ihren Handel schützen wollen, sucht im Gegenteil den Begriff möglichst zu beschränken und das Verfahren gegen neutrale Schiffe und Güter, denen Konterbande vorgeworfen wird, zu ermäfsigen. Heute sind alle Seemächte stark interessiert, dafs im Seekrieg der neutrale Seehandel nicht zu sehr belästigt und gefährdet werde, und keine ist mehr davor sicher, dafs nicht eine schroffe und übertriebene Anwendung der Mittel gegen die Konterbande auch ihre Handelsinteressen einmal schwer verletzt.

Nach den Grundsätzen der Rechtsordnung mufs man sich fragen; einmal, welches Interesse ist das dringendere, und sodann, welches ist das schutzbedürftigere. Die erste Frage ist so ge-

meint: Ist das Interesse der Kriegführenden von vitalerer Bedeutung, oder ist umgekehrt das Interesse der Neutralen für vitaler zu erachten? Diese Frage mufs unbedingt im Sinne der vorwiegenden Bedeutung der neutralen Interessen beantwortet werden. Die Kriegführenden sind zudem auch tatsächlich gar nicht in der Lage, die Zufuhr der Konterbande vollständig zu verhindern. Der Schmuggel findet zu Wasser und zu Lande doch seinen Weg. Zudem spielt die Zufuhr während des Krieges selbst auch eine verhältnismäfsig unbedeutende Rolle. Der Burenkrieg hat dies wieder evident bewiesen. Auf der anderen Seite schädigt die bloíse Möglichkeit der Aufbringung den Handel der Neutralen aufs empfindlichste. Wägt man nun ferner die Schutzwürdigkeit der beiderseitigen Interessen ab, so fällt sofort in die Augen, wie hier eine Minorität von Kriegführenden der erdrückenden Majorität der Neutralen gegenüber steht. Wenn Portugal und Spanien miteinander Krieg führen, werden alle Handelsmarinen der Welt bedroht. Offenbar aber mufs vom völkerrechtlichen Standpunkt aus die Kriegführung als solche grundsätzlich mifsbilligt und eingeschränkt, ihr auch kein anderer Schutz, als der absolut gebotene gewährt werden. Der Krieg zweier Mächte ist eben ein Ausnahmezustand, und dieser darf nicht zu einer Quelle von Beunruhigungen und materiellen Einbufsen für sämtliche anderen neutral gebliebenen Mächte werden. Es ist dies um so mehr notwendig, als der Wohlstand einer grofsen Anzahl der modernen zivilisierten Staaten auf der Blüte ihrer Industrie und des Ausfuhrhandels beruht, diese bei dem bestehenden Zustande schweren Schädigungen ausgesetzt sind, den Wohlstand des Landes, wie der südafrikanische Krieg gezeigt hat, sehr beeinträchtigt, und der ihm durch die infolge der Aufbringungsgefahr hervorgerufene Panik erwachsene Schaden in gar keinem Verhältnis zu dem unbedeutenden Nachteil steht, welcher den Kriegführenden aus einem geglückten Konterbandetransport entsteht. Der Grundgedanke des modernen Kriegsrechts ist die Beschränkung des Krieges in Umfang und Mitteln, der Grundgedanke der Neutralität insbesondere ist die Lokalisierung und die Präzisierung der Kriegführung. Soll wirklich jeder Seekrieg den gesamten Welthandel in Mitleidenschaft ziehen? Dieser Zustand darf nicht bleiben, und es wäre wohl zu wünschen, dafs aus den blutigen Saaten auf den Schlachtfeldern

Südafrikas aufgehen und entstehen möchte eine glückverheifsende Ernte auf dem Gebiete der Reform des gesamten Kriegsrechtes und der Lehre von der Konterbande im besonderen.»

Das sind Worte, denen man sich gerade vom Standpunkte des deutschen Privateigentums zur See aufs Lebhafteste anschliefsen mufs. Die deutschen Interessen fallen durchaus mit dem Fortschritt der Zivilisation im Gegensatz zum barbarischen Kriegsrecht zusammen. Das Völkerrecht ist kein System «gelehrter Seifenblasen», sondern unter den Kulturschöpfungen die heutzutage der Menschheit das Bewufstsein einer grofsen Gemeinschaft geben, eine der mächtigsten. Die Zeit für einen bedeutsamen Fortschritt in seiner Kodifikation ist gekommen. Hoffen wir, dafs Deutschland versteht, die Initiative dazu zu ergreifen, und sich damit zugleich den Dank aller Völker zu erwerben.

Druck von Leonhard Simion Nf. in Berlin SW.

Verlag von Leonhard Simion Nf., Berlin SW., Wilhelmstrasse 121.

Volkswirtschaftliche Zeitfragen,

Vorträge und Abhandlungen
herausgegeben von
der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin.

1. **Das Schreiben des Reichskanzlers an den Bundesrath vom 15. December 1878 betreffend die Revision des Zolltarifs.** Von Dr. Ludwig Bamberger.
2. **Der Staat und die Volkswirthschaft.** Von Dr. K. Braun.
3. **Aus der Geschichte der englischen Kornzölle.** Von Dr. H. B. Oppenheim.
4. **Der Schutz in der Weltwirthschaft.** Von Prof. Dr. F. X. v. Neumann-Spallart.
5. **Zur Entwickelungsgeschichte der heutigen reactionären Wirthschaftspolitik.** Von Dr. Th. Barth.
6. **Die Bettelplage.** Von A. Lammers.
7. **Gegen die Verstaatlichung der Preufsischen Privatbahnen.** Von Dr. Marcus.
8. **Der Volkswirthschaftliche Senat.** Von Dr. Max Weigert.
9. **Die handelspolitische Stellung der Deutschen Seestädte.** Von Dr. Th. Barth.
10. **Die Entlastung der Kulturarbeit durch den Dienst der physikalischen Kräfte.** Von M. M. v. Weber.
11. **Die Reichstagsverhandlungen über Münzreform und Bankwesen.** (24. u. 25. Februar 1880.) Herausgegeben und eingeleitet von Dr. Ludwig Bamberger.

12/13. **Ueber Colonisation.** Von F. C. Philippson.

14. **Die Amerikanische Weizenproduktion.** Von Fr. Kapp.
15. **Das Faustpfandrecht und die Hypotheken-Banken.** Von Julius Basch.
16. **Staats-Armenpflege.** Von A. Lammers.

17/18. **Der Steuerreformplan in seiner neuesten Form.** Von E. Fitger.

19. **Die wirthschaftlichen Verhältnisse der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer Rückwirkung auf diejenigen Europas.** Von A. v. Totis.

20/21. **Die Männer des Zollvereins.** Von Dr. K. Braun.

22. **Deutschlands Getreideproduktion, Brodbedarf und Brodbeschaffung.** Von Ch. Lorenz.
23. **Sparen und Versichern.** Von A. Lammers.
25. **Zur Reform des Actiengesellschaftsrechts.** Von Dr. F. Hecht.
26. **Das Irische Landgesetz vom Jahre 1881.** Von Dr. Eduard Wiss.
27. **Wandlungen im Welthandel.** Von Dr. Th. Barth.
28. **Ziele und Bahnen der Deutschen Armenpflege.** Von A. Lammers.
29. **Unsere Binnenschifffahrt.** Von Dr. A. v. Studnitz.
31. **Die Buchdruckerkunst und der Kulturfortschritt der Menschheit.** Von Dr. Karl v. Scherzer.
32. **Die praktischen Versuche zur Lösung der socialen Probleme.** Von Dr. jur. Victor Böhmert.
33. **Der Colportagebuchhandel und die Gewerbenovelle.** Von Dr. K. Baumbach.
36. **Die Vagabundenfrage.** Von Karl Braun.

37/38. **Der Werth des Menschen.** Von Dr. E. Engel. I. Der Kostenwerth des Menschen.

39. **Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften.** Von Adelb. Delbrück.
40. **Armen-Beschäftigung.** Von A. Lammers.

41/42. **Gegen den Staatssocialismus.** Drei Abhandlungen von Ludw. Bamberger, Th. Barth. M. Broemel.

43/44. **Die bäuerlichen Zustände in Deutschland.** Von N. M. Witt.

46. **Die Capitalrentensteuer.** Von Max Broemel.

47/48. **Ueber Lebensmittelversorgung von Grofsstädten.** Von E. Eberti.

49. **Friedrich Kapp.** Gedächtnifsrede von Georg von Bunsen.

50/51. **Was ist ein altes Kunstwerk werth?** Von Dr. J. Lessing.

52. **Offentliche Kinder-Fürsorge.** Von A. Lammers.
53. **Die Krisis des Zwischenhandels.** Von Dr. Max Weigert.
54. **Der Normal-Arbeitstag.** Von Karl Baumbach.

55/56. **Die Seehäfen Englands und ihre Ausrüstung mit Rücksicht auf die Hafenbauten beim Zollanschlufs Hamburgs und Bremens.** Von E. Fitger.

57. **Das Branntwein-Monopol.** Von Dr. Wolfg. Eras.
58. **Die Kolonisations-Bestrebungen der modernen europäischen Völker und Staaten.** Von Dr. Karl Braun.
59. **Die socialistische Gefahr.** Von L. Bamberger.
60. **Die Seehäfen im heutigen Weltverkehr.** Von Dr. V. Marcus.

61/62. **Der wirthschaftliche Werth des Geschmacks.** Von Alexander Dorn.

63/64. **Ueber Welthandelsstrassen des Abendlandes.** Von Dr. J. Jastrow.

65. **Armenrecht und Armenwesen.** V. Adolf Lasson.
66. **Die Organisation des Binnenschifffahrts-Betriebes.** Von Dr. W. Eras.
67. **Handarbeit.** Von Dr. J. Lessing.
68. **Amerikanisches Wirthschaftsleben.** Von Dr. Th. Barth.
69. **Zünftlerthum.** Ein Gutachten des Freiherrn v. Patow. Von Karl Baumbach, Mitglied des Reichstags.
70. **Erhöhung der Kraft in Menschen und Völkern.** Von A. Lammers.

71/72. **Volkswirthschaft und Unterricht.** Von Dr. E. Herrmann.

73. **Scheinbare und wirkliche Socialreform.** Von Dr. Th. Barth.
74. **Ueber Altersversicherung der Arbeiter.** Von Dr. A. Meyer.

75/76. **Staatsbürgerthum oder eine neue ständische Gesellschaft in Deutschland.** Von E. F. Seemann.

77/78. **Deutschlands Waarenhandel mit dem Auslande in den Jahren 1872—1887 nach den Ergebnissen der deutschen Reichsstatistik.** Von Prof. M. Diezmann.

79. **Die Präsidentenwahl und die Zollpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika.** Von Dr. Th. Barth.
80. **Die Familie vom Standpunkte der Gesammtwirthschaft.** Von Dr. Emanuel Herrmann.
81. **Frauenarbeit und Frauenschutz.** Von K. Baumbach.

82/83. **Unserer Väter Werke.** Von Jul. Lessing.

84. **Zur Beurtheilung des Verbrauchs und der indirekten Abgaben bei verschiedenem Einkommen.** Von Dr. Karl.

85/86. **Der Kreuzzug wider den Terminhandel.** Von E. T.

87/88. **Das Interesse des Kaufmannstandes an dem Bürgerlichen Gesetzbuch.** Von J. Jastrow.

89. **Die Kosten des Haushalts in alter Zeit.** Von Prof. Dr. Heinrich Brugsch.

92/94. **Die Wohnungsfrage und die Bestrebungen der Berliner Baugenossenschaft.** Von Dr. P. Nathan.

95/96. **Die sozialdemokratische Gedankenwelt.** Von Dr. Theodor Barth, Mitglied d. Reichstags.

97. **Das Kunstgewerbe als Beruf.** Von J. Lessing
98. **Der Telegraphengesetzentwurf und seine Gefahren.** Von Dr. jur. Georg Maas.

99/100. **Das Völkerrecht im Dienste des Wirthschaftslebens.** Von Dr. Hugo Preufs.

101. **Deutschlands Waarenausfuhr nach den Vereinigten Staaten.** Von Prof. M. Diezmann.

102. **Von der Freiheit zur Gebundenheit.** Von H. Spencer.
103. **Die Selbsteinschätzung und die geistige Arbeit.** Von Dr. J. Jastrow
104. **Das unendlich Kleine im wirthschaftlichen Leben.** Von Adolf Lasson.
105. **Schiffsbau und Seeschifffahrt in den letzten Jahren.** Von E. Fitger.
106/107. **Die amtliche Statistik und die Arbeiterfrage im Deutschen Reich.** Von Dr. E. Hirschberg.
108. **Der gegenwärtige Stand der Elektrotechnik und ihre Bedeutung für das Wirthschaftsleben.** Von F. Uppenborn.
109/11. **Die Bodenbesitzreform als sociales Heilmittel.** Von Dr. Hugo Preufs.
112. **Der Tabak als Object für Finanzmafsregeln.** Von Dr. Gustav Lewinstein.
113. **Das Fremdenrecht und seine volkswirthschaftliche Bedeutung.** Von Dr. L. von Bar.
114. **Die Monopolisirung des Petroleumhandels und der Petroleum-Industrie.** Von E. F. Seemann.
115/16. **Ist eine Abnahme der Goldproduktion zu befürchten?** Eine Vorfrage zur Währungsfrage. Von Georg Heim.
117. **Ein Rückblick auf die Weltausstellung in Chicago.** Vortrag von Prof. A. Riedler.
118. **Der Kolportagebuchhandel und seine Widersacher.** Von Dr. Karl Baumbach.
119/20. **Die agrarische Frage.** Von C. Wilbrandt.
121/22. **Reichs- und Landes-Finanzen.** Von H. Preufs.
123 24. **Lotterie u. Volkswirthschaft.** Von A. Lasson.
125. **Die Mafsnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit.** Von Dr. E. Hirschberg.
126. **Zur Frage der Ingenieur-Erziehung.** Von Prof. A. Riedler.
127. **Hypothekarisches Vorrecht für Bauhandwerker.** Von Dr. Max Meschelsohn.
128. **Gegen den Währungs-Umsturz.** Von Dr. Karl Helfferich. Mit einem Vorwort von L. Bamberger.
129. **Probleme der Einkommen-Besteuerung.** Mit besonderer Rücksicht auf die Neuordnung der Einkommensteuer in Bremen. Von E. Fitger.
130/31. **Die agrarischen Angriffe auf den Handel insbesondere den Getreidehandel.** Von O. Kühnemann.
132. **Die Förderung des deutschen Ausfuhrhandels, namentlich nach Amerika.** Von Carl Haller.
133. **Die Wirkung der Handelsverträge.** Von G. Gothein.
134. **Der Börsengesetzentwurf.** Von Ed. Tiefsen.
135. **Zum Börsengesetz.** Von F. Thorwart.
136. **Getreide-Absatz-Genossenschaften.** Von Dr. H. Crüger.
137. **Zur Geschichte der Goldwährung.** Von K. Helfferich.
138. **Handbuch der deutschen Getreidestatistik seit 1880.** Bearbeitet von Ed. Tiessen, Stettin.
139. **Friedrich List.** Von Dr. L. Katzenstein.
140/41. **Handelsinteressen und Grundbesitzinteressen.** Von Adolf Lasson.
142/43. **Die deutsche Tabak-Industrie.** Von Dr. Gustav Lewinstein.
144. **Die Zunahme der Bevölkerung Deutschlands und die Handelsvertragspolitik.** Von E. Fitger.
145/46. **Zur Entwicklung der internationalen Socialdemokratie.** Bericht über den vierten internationalen Socialisten-Congrefs in London vom 27. Juli bis 1. August 1896. Mit einem Vorwort von Ludwig Bamberger.
147. **Wirthschaftliche Grundsätze des neuen deutschen Handelsgesetzbuches** vom 10. Mai 1897. Von Dr. Meschelsohn.
148/49. **Die Agrarreform in Preufsen.** Von Lujo Brentano.
150. **Kaufmännische Schiedsgerichte.** Von Dr. jur. Conrad Ernst Riesenfeld.
151/52. **Betrieb und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit.** Von Richard M. Meyer.
153/55. **Der heutige Stand des deutschen Genossenschaftswesens.** Von Dr. Hans Crüger.
156. **Die Entwicklung des englischen Erbrechts in das Grundeigenthum.** Von Lujo Brentano.
157. **Das Moderne in der Kunst.** Vortrag von Julius Lessing.
158. **Einige Betrachtungen über die aktive und passive Handelsbilanz der Staaten.** Von Dr. G. Lewinstein
159. **Der Schutz der Arbeitswilligen.** Von Lujo Brentano.
160. **Der Hypothekenbank-Gesetzentwurf.** Von H. Dove.
161/62. **Praktische Beiträge zu einem Reichs-Hypothekenbank-Gesetz.** Von Dr. Max Wittenberg.
163. **Der Anarchismus und die anarchistische Bewegung.** Von Dr. Herm. Tobias.
164/165. **Wirthschaftliche Folgen der Entwicklung Deutschlands z. Industriestaat.** Von Dr P. Arndt.
166. **Der Abschlufs der deutschen Münzreform.** Von Karl Helfferich.
167/168. **Die Handelsbeziehungen Deutschlands zu England und den englischen Kolonien.** Von Dr. Paul Arndt.
169. **Die wirthschaftliche Bedeutung der Kanalfrage.** Von Sympher.
170/171. **Der Schutz der deutschen Landwirthschaft und die Aufgaben der künftigen deutschen Handelspolitik.** Von Prof. Dr. Walther Lotz.
172 173. **Ein Blick auf den wirthschaftlichen Aufschwung am Ende des 19. Jahrhunderts.** Von Dr. Max Wittenberg.
174. **Das halbe Jahrhundert der Weltausstellungen.** Von Julius Lessing.
175. **Der Robot am Anfang und am Ende des neunzehnten Jahrhunderts.** Von Dr. G. Lewinstein.
176. **Die Trusts in den Vereinigten Staaten.** Von Dr. Louis Katzenstein.
177/178. **Kornzoll und Socialreform.** Von Prof. Dr. Heinrich Dietzel.
179/181. **Die Neugestaltung der deutschen Handelspolitik.** Denkschrift der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.
182. **Aktien-Gesellschaften, Volkswohlstand, Handelskrisen.** Eine volkswirthschaftliche Betrachtung von Dr. Gustav Lewinstein.
183/184. **Die Schrecken des überwiegenden Industriestaats.** Von Lujo Brentano.
185/186. **Die Nothwendigkeit einer Revision des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896/1. Januar 1897.** Von Dr. Riesser (Berlin).
187. **Sonderinteressen gegenüber der Wissenschaft einst und jetzt.** Von Prof. Dr. W. Lotz.
188/90. **Socialpolitik und Handelspolitik.** Von Dr. Heinrich Dietzel.
191. **Die amerikanische Gefahr.** Von Dr. M. Prager.
192. **Handel und Genossenschaftswesen.** Von Dr. Hans Crüger.
193. **Das Studium auf der Handelshochschule.** Von Dr. Paul Arndt.
194. **Die Einwanderungspolitik und die Bevölkerungsfrage der Vereinigten Staaten von Amerika.** Von Dr. R. Kuczynski.
195/96. **Die hinterpomm. Landgemeinde Schwessin,** die Lage ihrer Landwirte und ihr Interesse an den Getreidezöllen. Von Dr. W. Rubow.
197. **Arbeitlosen-Versicherung und Armenpflege.** Von Prof. Dr. E. Hirschberg.
198/99. **Die Reichsbankidee in den Vereinigten Staaten.** Von Dr. Max Prager.
200. **Bilderaus der Berliner Statistik.** Von Prof. Dr. E. Hirschberg.
201/202. **Die Mittelstandsfrage.** Von Dr. M. Prager
203. **Die wirtschaftliche Bedeutung der Verkehrsabgaben.** Von G. Gothein.
204/205. **Vergeltungszölle.** Von Prof. Dr. Heinrich Dietzel.
206/207. **Die Rückwirkung des ostasiatischen Krieges auf das Völkerrecht. Die Notwendigkeit einer neuen Seerechtskonferenz.** Von E. Fitger.
208. **Volksversicherung. Ein Beitrag zur Versicherungspolitik.** Von Professor Dr. Heinrich Bleicher.

Die Hefte 24, 30, 34/35, 45, 90/91 sind vergriffen.

Druck von Leonhard Simion Nf. in Berlin SW

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART

MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911